

ausgestäubtem trockenen und nicht schimmlicht riechenden Dinkelspreuer auf der leeren Seiten ausgefüllt, und wann das Brett auf den deswegen umgelegt wordenen Korb gedecket ist, wieder zu recht gestellet werden.

Man kann ihnen auch den leeren Raum mit trockenem Heu locker ausfüllen, und zur Seiten mit Steften von Dachschindeln die Haltbarkeit geben, daß das Heu nicht herabfalle und die Luft nicht ganz versperre.

p) Denen Bienenstöcken und auch den Bienenkästen wird der Raum, wo leer ist, unten oder neben zu, wo es nöthig ist, auch mit Heu locker ausgefüllt; so wird ihnen, wie den andern vorermeldten der Vortheil verschafft, daß die Bienen, welche auf das Brett herunter fielen, oder die Luft bey dem Flugloch suchen wollten, nicht auf dem Brett erstarren und erfrieren, sondern wieder in ihre Waaben gelangen können; die Probe hievon hat sich dergestalt geoffenbahret, daß von denen stärksten Bienenstöcken keine halbe Hand voll todtes Volk in dem Haus des Biens gefunden worden, welches schon ein guter Vortheil auf den gefolgten Sommer ware. Dahero ich auch denen volkreichen Zuchtienen über den Winter 2. bis 4. Zoll hohe Kränze oder Untersäßlinge gegeben, und diese mit ein wenig Heu in dem Boden belegt habe, doch ohne das Flugloch zu versperren. Wie die Fluglöcher mit durchlöcherten Blechen sodann über den Winter, wie in dem Sommer beschloffen werden sollen, ist hier nimmer nöthig zu repetiren, weil solches in dem II. Cap. S. 16. schon angezeigt worden. vid. in gleichem Cap. 5. S. 3. und werden diese Bleche niemalen vom Eis zugefrieren, wann sie nicht zu kalt gestellt sind.

q) Es ist demnach denen Bienen sehr vorträglich, wann sie im Winter in eine Kammer über einer Wohnstube, welche

welche beständig eingeheizet wird, oder über eine Kuchin neben dem Kamin, welcher Ort vor der einstreichenden kalten Luft wohl beschlossen ist, hingestellet werden können, allwo sie durch Poltern und hin und wider Geläuf nicht beunruhiget werden, und einer temperirten Wärme genießen können. Indeme noch dabey erforderlich ist, daß ihnen Schatten verschafft werde, und die Helle der Fenster und Läden ganz vermacht werden könne; dieweilen sie, wann warme Witterung einfället, gerne aus ihren Körben brechen, absonderlich wann ihnen die Mäuse Desnungen einnagen würden, wordurch viele Vögel umkommen; indeme sie nach der Helle zufliegen, und weil sie ihre Körbe nimmer finden können, an denen Fenstern erfrieren, oder wann sie Desnungen daselbst finden, gar verlohren gehen. Sollten sie aber allenfalls herausbrechen, so wird zwischen den Korb und das Brett ein Span oder eine starke Messerflinge eingestecket, daß sie wieder verlusten können, und wann das Gemach finster ist, fliegen sie nicht auf, sondern begeben sich von selbst wieder in den Korb hinein.

r) Wann sie dann also eingestellet, und die Fluglöcher mit Blechen oder Federkiehlen gebührend verwahret sind, und oberhalb mit Matrazen bedeckt werden, soll man Vorsicht tragen, daß durch die Bedeckung ihre Fluglöcher nicht mit verstopft werden, und wegen der Mäusen die gebührende Vorkehr gemacht werde, welches einem jeden Hausvater bewußt ist.

s) Um Lichtmeß werden die Bienen visitiret. Vormals ware ich gewohnt, um diese Zeit an einem glimpfigen Tag alle Bienkörbe aufzubrechen, und das todte Volk samt dem heruntergemahlten Mehlzeug vom Brett abzufegen.

Nachdeme ich aber obermeldter maßen die Bienen vor Einstellung derselben über den Winter gehörig versorget

get hatte: ware um diese Zeit die Eröffnung derselben ein Ueberfluß; indeme sie hierdurch nur in ihrer Ruhe gestört wurden; und mußten sie alleinig um der Mäuse willen und zwar bey Licht mit einer Laternen mithin in aller Stille visitiret werden, wobey man die Schuhe ausziehet, um sie nicht allarm zu machen, welches dann mit ringer Mühe geschehen ist, wann man die Fluglöcher darnach stellet, daß man nicht alle Decken deswegen verrücken muß.

t) So bald die Bienen die Frühlingswärme verspüren, suchen sie auszubrechen, ob es schon noch unmöglich wäre, sie in das Feld ausstellen zu können, daß sie öfters schier nimmer in ihren Körben zu erhalten waren. Wobey durch vieles Volk zu Grunde gehet, weil es dem Stand zufliehet, und seine Wohnung nimmer findet. Solchenfalls dienete die Finstere in einer Kammer unvergleichlich zu deren Erhaltung, und suchte ich sie darmit zu erhalten, daß ihnen die überflüssige warme Bedeckung abgenommen, und ihnen durch unterschobene Hölzlen die Körbe um einen Messerrücken dick erhöhet, und Luft zur Ausdunstung verschafft wurde, wurdurch sie nicht herauskriechen, und wo es etwa beschehete, in der Finstere sich wieder in ihre Körbe retiriren konnten. Darnach wurden über Nacht die Fenster und Läden in der Kammer eröffnet, daß die Luft und Kühle ihre Hitze desto mehr dämpfen konnte, bey Tag aber wurden die Fenster wieder beschlossen, und für einfallender Helle bedeckt. Wann aber solches alles nicht mehr helfen wollte, und gutes Wetter continuirte, und aber dennoch keine Nahrung im Feld vorhanden ware; so brachte ich sie auf den Stand, und ließe sie daselbst verfliegen und sich verpußen, und stellte sie am Abend, wann ihnen vorhero der Unrath aus dem Korb geraumet worden, wieder in die Kammer, wo sie bishero gestanden waren.

u) Es wollten zwar einige Bienenleuthe dieses frühzeitige BienenAusstellen und wieder Einstellen tadlen, und als ein überflüssiges unnöthiges Geschäft ansehen, dabey behaupten: daß die Bienen, wann sie einmal sich verfliegen und von ihren WinterExcrementen verpuhet hätten, nur desto mehr Honig verzehreten, deswegen sie um diese herannahende wärmere Zeit alle Klüften samt dem Flugloch ganz verkleibeten, in Meinung die Bienen vor dem Umkommen zu verwahren, hingegen aber diese erst, nachdem sie ausgewintert worden, ersticken mußten.

w) Ich fand die Sache aber um viel nützlicher, und kostete es weiter nichts als die Mühe, die Bienen zweymals auszustellen. Der Ursachen:

Weil sie der Kälte und den Raubbienen zu Hause weniger exponirt waren; nach ihrer Reinigung ihre Waben und Zellen zur Brut- und MehlagEinbringung präpariren und reinigen, und so bald die Blüthen im Feld erschienen, ohne weitere Hindernuß an die Arbeit kommen konnten. Und dieß war mein Kalenderzeichen, wogegen andere aus Aberglauben ihre Bienen öfters um acht Tage an ihrer Nahrung verkürzten, und auf ein gutes Kalenderzeichen warteten, und doch manchmal durch conträre Bitterung wieder daran verhindert wurden.

x) Andere vortheilhafte Bienenhalter und Nachbarn aber stellen ihre Bienen in der Absicht früher auf den Stand, daß sie die andere hernachmals ausstellende des Honigs berauben könnten, und kannte ich einen solchen böshaften Mann, der seine Bienen ausstellte, das Wetter mochte hiezu favorabel seyn oder nicht, nur daß er seine unbillige Absicht erreichete, wovon in dem 4ten Cap. S. 18. Anregung geschehen.

y) Wann

y) Wann man zweyerley Bienen auszustellen hätte, solle man die fremde zuerst verfliegen lassen, daß sie ihren Ausflug auf dem Stand vorher gewohnen, ehe die andern ausfliegen oder ausgestellt werden, sonst sie einander würgen würden, dann es ist ein schon ausgewintertes Bienenvögelchen pretieuser als im Herbst ihrer 5. oder 6. Stück: weswegen man also bey deren Ueberwinterung auf ihre Erhaltung bestmöglichst bedacht seyn solle.



## Das sechszehende Capitel.

Wie die Bienen auf eine sichere Weise in den Bestand hingegeben, oder in die Verleihung gebracht werden mögen.

**H**ierbey ist vornehmlich darauf zu sehen, Ob?

a) Die Gelegenheit und der Bienen Ausflug, oder auch der Stand überhaupt, jene, oben in dem 4ten Cap. bemerkte Requisita habe, und eine anständige Revier und Situation darzu vorhanden seye.

b) An wen man seine Bienen in die Verleihung hingebe? ob es uninteressirte, redliche und keine eigensinnige Leute seyen? Ob sie von dem Bienenhalten Wissenschaft und Erfahrung haben, und den erforderlichen Fleiß dabey anwenden würden?

c) Daß man mit dem Beständer die Conditionen richtig stelle: Auf welcherley Bedingnisse man seine Bienen verstellen wolle? und wie lange die Bestandzeit währen solle? um allen künftigen Strittigkeiten dardurch vorzubeugen.

Diese Vorsicht habe um deswillen erinnern wollen ; dann, ob man anfangs sich gleichwohlen alles Guten gegeneinander versiehet, die leidige Erfahrung doch nachmals zu Tage geleet hat, daß der Verleiher zulezt doch in Schaden gebracht worden. Um dieser Ursachen willen hatte ich das BienenVerleihen gänzlich abandonnirt, und vor Zeiten schon den Risiko wie den Profit lieber allein behalten wollen.

I. Die gemeinste Weise, wie die Bienen in die Verleihung gebracht werden, ist diese:

Daß man mit 2, oder nach Belieben mit mehreren Stücken tüchtigen, zur Zucht und Schwärmen tauglichen Bienen in Körben den Anfang machet, und diese auf drey Jahr lang mit folgenden Conditionen auf einen fremden des Beständers seinen Immenstand verstellet, oder dem Beständer die seinige abkaufet und im Bestand stehen lasset, mit diesem Beding, wann ein oder der andere in die Verleihung gebrachte Bienen desselbigen Sommers nicht schwärmen würde, sondern um der Honigschwere willen abgenommen werden könnte, daß der Verleiher, so lange die Bestandzeit währet, dieselbe im Herbst jederzeit wieder zurucknehmen dürfe, und an deren statt wieder andere zur Zucht taugliche dafür hinstellen solle; angesehen die verstellte Bienen des Verleihers beständiges Eigenthum verbleiben, und nur die jungen Schwärme halbtkeilig werden, wobey der Beständer, so lange die Bestandzeit währet, von allen Schwärmen die Helften durchaus anzusprechen hat, wofür er den Stand herleihet und die ganze Bestandzeit über mit denen Bienen alleinig bemühet ist. Wobey aber der Beständer, wann die Bienen etwa gefüttert werden müßten, ohne Unterschied der

halbtheiligen oder der Bestandsbienen, die Helften des consumirenden Honigs übernehmen, desgleichen die erforderliche Korb und Bretter von beeden Theilen gemeinschaftlich angeschafft werden sollen. Bey Beschluß der Bestandzeit bekommt der Verleiher dessen in die Verleihung gestellte Zuchtbienen wiederum als sein Eigenthum zuruck, und werden nur die junge Bienstöcke auf eine anständige Weise getheilet. Wann diese Sache nun einen glücklichen Fortgang gewinnet, mag es schon passiren. Allein, es unterlauffen allerley Differenzien, welche hier zu einiger Vorsicht nachhaft gemacht werden: Ex. gr.

a) Der Beständer verwahrloset die Bienen, verwahret und beobachtet dieselbe während der Bestandzeit sehr schlecht, nach welchen doch der Verleiher wegen seiner Entlegenheit nicht schauen kann. Dergleichen Beständer gehen ihren Feldgeschäften nach, und lassen Immen, Immen seyn, und vertrauen zur Schwärmzeit dieselbe an ungewisse Leute, oder unverständigen achtlosen Kindern, welche die Schwärme verwahrlosen.

b) Der Beständer will den Verleiher dessen verstellte gehabte Zuchtbienen, wann sie zum Abnehmen schwer geworden, nicht zuruck nehmen lassen, oder keine leichtere, zur Zucht noch besser taugliche, dargegen annehmen. Oder

c) Es wird von denen Bestandleuten, wie ich selbst zu nicht geringem Schaden erfahren müssen, der Honig aus denen im Bestand gelassenen honigreichen Bienstöcken heimlich ausgeschnitten, oder

d) es wird, wie in dem 17. Cap. S. 19. gedacht und verwarnet worden, der Honig durch die kleine Aufsatzkörbchen abgezapft und entwendet.

e) Oder es wird der zum Futter benöthigte Honig, welchen der Verleiher gemeiniglich auf Abrechnung hin dar

darreichen muß, indeme die Beständer ihre Quotam selten in natura beytragen können, denen Bestäubien wenigsten Theils oder wohl gar nicht verfuttert, sondern anderstwohin verschleckt. Oder

f) der Beständer will an dem verfutterten Honig, welcher zu denen dem Verleiher eigen bleibenden Zuchtbienen, wann sie sich verschwärmt hatten, consumiret worden, keinen Antheil leiden, obschon deren Erhaltung dem Beständer seinen Nutzen zugleich mit beförderte, oder aber solche gar nicht füttern, sondern ehender verderben und Hungers sterben lassen; nicht bedenkend, daß der Verleiher großen Schaden erlitte, wann derselbe für einen guten Zuchtbienen, nachmals einen alten schlechten oder wohl gar todten Immen, der etwa kaum noch 30. bis 45. fr. werth seyn mag, zurück bekommen sollte. Daher ein Verleiher wegen diesem Umstand und der Bienen Abtheilung halber mit dem Beständer stipuliren sollte, wann bey Beschluß der Bestandzeit seine verstellte geübte gute Zuchtbienen schlecht erfunden würden, daß er mit gutem Fug andere der besten dafür zurücknehmen dürffe, wovon bey dem Beschluß dieses Capitels in dem Bienen Abtheilungs Project des mehrern gedacht ist.

g) Wann man dann schon mit einer ziemlichen Anzahl junger Bienen beglückt worden, so suchen die Bestandleute aus Vortheilhaftigkeit die Anzahl derselben dergestalt zu vermindern, daß sie 1. oder 2. der besten Bienen für sich, vor Beschluß der Bestandzeit, zu Geld machen, und den Verleiher dardurch persuadiren wollen, daß er eben auch so viel für sich hinwegnehmen, seine gestellte Zuchtbienen aber auf seine Gefahr allein stehen lassen solle. Diese vor der Zeit von dem Beständer geeignete beste Bienen Gattung wollen hernacher auf diesen gemeinschaftlichen Bienenstand, oder sonst nicht weit davon, für ihre Kinder hingestellet wer-

den; vorstellend: daß der Verleiher mit seinen dagegen empfangenden ja auch thun könne, was er möge. Wodurch aber der in solch bestimmter Zeit erwartende Nutzen unterbrochen, die Anzahl der zum Schwärmen tüchtigen Bienen vermindert, und durch solche PrivatBienenhaltung in der Nähe oder auf einem Stand, mittelst Verwechslung oder gar wirklicher Entziehung der Schwärmen dem Verleiher augenscheinlicher Nachtheil verursacht, und zu allerley Differentien Anlaß gegeben werden mag. Oder

h) Die Bestandleute prä tendiren in wä hrender Bestandzeit, wann sie zu einer pressanten Bezahlung ein Stück Geld von nöthen haben, daß man ihnen auf die Bienen-Abtheilung hin, Geld vorstrecken solle, oder ihnen ihren Antheil gut wie schlechts abkauffen, und auf des Verleihers Risico allein wieder stehen lassen solle. Oder

i) Sie kommen daher um eine frühzeitigere Abtheilung zu erzwingen, und verkauffen ihren Part an jemand Fremden; oder

k) Wann es endlich zur Abtheilung kommt, wollen sie einen oder den andern Bienstock für sich eigenmächtig zum Voraus prä tendiren, ohne denselbigen in das Loos kommen oder sich selbst in eine Verlosung einzulassen. Oder wollen

l) Dem Verleiher zum Tort, ehender die Helften von einem jeden gemeinschaftlichen Bienen durchaus und dergestalten in natura abzwingen, daß alle Bienen ohne Unterschied abgewürget und der Honig auf der Waag vertheilt werden solle. Oder

m) Sie stellen gar einen simulirten Verkauf gegen oder mit einem Fremden an, um dardurch, wenn der Verleiher die Bienen nicht gerne mit einem andern vertheilen oder gar aus Händen kommen lassen mag, des Verleihers quotam, demselben in einem übermachten Valor aufzudringen.

Ich hatte einmalen einen solchen Casum, bey welchem ich, wiewohl doch wieder zu meinem Schaden, meine quotam dem Beständer in solch gemachtem simulirten Pretio gutwillig überlassen habe; der vermeintliche Käufer aber hatte dem Beständer den Kauf nicht gehalten, weswegen er nachmals ein namhaftes weniger erlöset hat, als er durch Eigennüßigkeit mir dafür hatte abnöthigen wollen, wornach mir aber lange Zeit ein bößer Schuld-Posten bey ihm stehen geblieben.

n) Um nöthiger Vorsicht willen bey einer Bienen-Verleihung will noch eine Begebenheit zu mehrer Begreiflichkeit sothaner Vorfällenheiten erzehlen. Daß vormals, dem äußerlichen Ansehen nach ein redlicher Mann, (den ich zwar noch für einen ehrlichen aber dabey sehr einfältigen Mann passiren lasse) mir sehr angelegen sene, ihm 2. gute Zuchtbienen eine Stunde weit entlegen, in Bestand zu geben. Er brachte mir auch gute Zeugnisse bey, daß er vormals Bienen gehalten, und mit denselben Glück gehabt habe, und sonst fleißig um und bey den Bienen gewesen sene, nun aber aus Noth die beste hätte verkauffen müssen, die schlechte hingegen ihm abgestorben wären, daher er gerne wieder zu einem Saamen gelangen wollte. Seine glatte Worte waren immer diese: O die Immlen, die Bögelen! sie sind mir gar zu lieb, ich gehe keinmal aus oder zum Haus, so spreche ich vorhero bey meinen Immlen, in dem Gärtlen vor meinem Hause und vor meinen Fenstern zu, ich habe schon manches Pfeiffen Tabak bey ihnen geschmauchet, ich lasse ihnen gewiß kein Leid geschehen, und soll von mir kein Schwarm versäumt werden. Konnte mir aber schier unmöglich vorstellen, daß er die Bienen nur vor die lange Weile betrachten, und lediglich nichts davon verstehen würde. Dergleichen giebt es mehr solcher Bienenleute, welche bey guten Bienen- und Glück-

Jahren vor Bienenleute passiren wollen; die glückliche Zeiten machen aber keinen Bienenmann, dann wann fatale Umstände kommen, so wissen sie nichts. Weil mir nun die gute Refier bekannt ware, und er zugleich versprochen hat, daß er hierzu ein neues Ständlen in sein Gärtlen bauen wollte, so ließe mich endlich bereden, und gabe ihm 2. gute Zuchtbiene in Bestand hin.

Anfangs Frühlings brachte man mir immer gute Botschaft, daß diese zwey Bienen fleißig eintrügen, und wohl auf seyen, dessen Nachbare versicherten mich auch von dessen fleißigen Umgang bey denselben, bis er allermittelst ein SchuldPöstlen bey mir hingemacht hatte.

Im Sommer, da ich bald Nachricht von jungen Schwärmen erwartete: ließe er mir sagen, er wisse nicht, was denen Immlen fehle, sie wollen nimmer recht eintragen.

Als ich nun hierauf zu lieb einen Gang dahin gemacht, fand ich, daß er solche nur schlecht weg auf den Boden hin an sein altes Lettenhäußlen in das Gärtlen hingestellet, und mit großen Strohbüschen bedeckt, beede Körbe aber unverstrichen, und solche große Oefnungen daran gelassen hatte, daß man zwischen Korb und Brett fast überall mit einer flachen Hand hätte hineinlangen können.

Aus denen Strohdecken fielen die Menge Ohrmügel, Spinnen, Dammesel oder Kellerwürm heraus, der eine Bien ware schon todt, und der andere hatte eben dergleichen und fast mehr Ungezieser, Ameisen, Würmer ꝛc. in seinen Waaben umkriechen, als noch Bienvögel vorhanden waren, und die Waaben waren von den Mäusen angegriffen, Würme und todtte Bienen lagen der Menge auf dem Brett hernieden.

Da aber der Beständer über Feld ware, berufte ich den Schultheißen auf den Platz, welcher zugegeben hat, daß

daß solchen halbtodten samt dem gestorbenen wieder nacher Haus nehmen durfte. Von welchem der noch halbgelebte, nachdem er sauber ausgeraumat, und wegen dem Ungeziefer und Gestank mit einem lieblichen Rauch beräuchert, und mit Arzney-Honig nach und nach aufgemuntert worden, wieder an seinen vormaligen Platz auf meinen Stand gestellet und mit genauer Noth noch gerettet worden. Wobey durch mir wenigstens ein Schwarm zu meinem Theil von beeden ausgestellt gehalten Bestand-Bienen zuruckgeblieben, und vor den gestorbenen erst nach langer Zeit und mit harter Mühe nebst dem Schuld-Pöstlen die Erstattung erfolgt ist.

o) Bey einem anderwärtigen Bienen-Bestand verlohre ich auf einem Stand allein und in einem Sommer durch den Beständer acht derer besten Zuchtbienen auf einmal, ohnerachtet kein Mißjahr gewesen, pure aus des Beständers Eigensinnigkeit und darunter bemänteltem Geiß, welcher im Fruhjahr die Bienen alle zusammen Hungers sterben lassen, unterm Vorwand: er futtere keinen Bienen, sie werden nur zur Faulheit gebracht, sie dörfen nur arbeiten, es seyen Blumen genug im Feld draussen, und gut Wetter darzu, obschon ihme den benöthigten Honig vor mich selbst umsonst darzu anschaffen wollte, hatte es bey ihme doch nie keine Gefahr, bis ein kaltes angehaltenes Regenwetter eingefallen, welches sie zumal aufgerieben hat. Weil aber die Bestandzeit noch nicht verflossen ware, und solche den Ausflug daselbst schon lang gewohnt worden, wußte ich sie um selbige Zeit nimmer anderswohin zu stellen.

p) Anderwärtig ließe man die junge Schwärme gar darvon fliegen, und besorgte der Beständer die Bestand-Bienen nicht anderst, als ob sie ihn gar nichts angiengen.

q) Dahero leichtlich zu begreifen stehet, warum die BienenVerleihung mit gutem Gewissen nicht wohl angerathen werden kann, welches alles, ohne mich mit meinem erlittenen Schaden groß zu machen, zu einer nothwendigen Præcaution hier so umständlich anführen und ehender rathen wollen, daß es jederzeiten besser seye, wo möglich, die Bienen vor sich selbst zu halten, es geschehe hernacher gleichwolten mit mehr oder wenigerem Vortheil, vid. Cap. 13. Probl. V. dann das alte Sprichwort doch wahr bleibet: Mensch! wilt haben daß dirs gelling, so guck selber nach deinem Ding.

Dieser einen wahren Grund doch in sich fassende abgefürzte alt deutsche Reimen hätte hier wohl besser gegeben werden können; es wäre aber zu wünschen, daß durch verkünstelte Worte in dem Bienenwesen nicht so viele irrige und Natur widrige Meinungen und Grund verderbliche Künsteleyen entstanden wären; so würde man schon vor vielen Zeiten zu einer bessern Bienenhalterey gelanget seyn, wann in eben solcher alt deutschen redlichen Sprache die Bienenbeschreibungen fortgesetzt worden wären.

r) Wann man aber gar keine Gelegenheit hat, selbst Bienen zu halten oder eine eigene Bienzucht anzustellen, und doch von derselben durch die Verleihung profitiren wollte: so will

II. Eine andere Weise an die Hand geben, wie die Bienen auf eine bessere Art in die Verleihung gebracht werden können.

Da werden die Bienen entweder gleich von Anfang mit einander gemeinschaftlich zusammengestellt, oder es waget der Verleiher allein 2. gute StandBienen in die Verleihung. Dergestalten: daß er beym Beschluß der Bestandzeit, die gestellte Zuchtbiene mögen unterdessen gestor-

gestorben seyn oder nicht, 2. andere der besten vorhanden stehenden Bienen, vor seine in die Verleihung gestellte, wiederum zum Voraus hinwegnehmen dürffe, ehe die übrige, worunter auch die gestellt wordene mit begriffen, vertheilet werden.

Wornach dann erst in denen folgenden 3. Jahren von denen vorhanden gebliebenen wieder etliche zusammengestellt werden können, wann ein Beständer durch des Verleihers Hazard, einmal zu einem Vorrath gelanget ist. Oder man kauft einem Bienenhalter seine Bienen ab, und bezahlt ihm die Helfte des Werths, so werden sie auch gleich Anfangs gemeinschaftlich zusammengebracht.

Gleichwie man aber hierdurch niemanden einige Leges vorzuschreiben gemeinet ist, und von beiderseitigem freyen Willen abhänget, wie Beständer und Verleiher ihre Conditiones gegen einander schließen wollen; so würde mich selbst doch nimmer anderst, dann auf nachbemeldte Weise in eine BienenVerleihung einlassen.

Hiebey kann man aber zum Voraus für ein richtiges Merkmal achten: wann einem Beständer, dergleichen hienach vermeldte Conditionen unanständig seyn würden, und derselbe nichts mit risquieren, sondern nur Antheil haben wollte, wann es wohl gerathet, und ihm gleichgültig wäre: ob der Verleiher um seine verstellende Bienen käme oder nicht; daß man niemalen sicher gehen werde. Und hätte derselbe ja einen gewisern Vortheil zu erwarten, wann mehrere Bienen auf seinen Stand kommet, als wenn er nur 1. oder etliche allein haltete, indeme ein Bienstock vor dem andern fruchtbarer ist. Dahero dergleichen Beständere zum Voraus fecklich zu bemüßigen sind, weil nichts als Schaden erfolgen würde.

Ist daher der sicherste Modus, wann man jemanden 2. gute, zur Zucht oder zum Schwärmen taugliche Bienen auf drey Sommer mit nachbemeldten Conditionen verleihe. Daß:

a) Solche gestellte 2. Bienen, bey dem Beschluß der Verleihungszeit mit 2. andern der vorhandenen besten Bienen verwechselt, und der Verleiher, nach eigener Wahl, 2. andere dargegen zum Voraus zurucknehmen dürfe.

Nota. Sollten aber die Bienen gleich Anfangs vom Beständer und Verleiher zugleich gemeinschaftlich zusammen gestellet worden seyn, so fällt dieser ConditionsPunct von selbst hinweg, und bleiben sodann alle vorhandene Bienen beständig und durchaus gemeinschaftlich oder halbtkeilig beyammen stehen.

b) Daß in wählender Bestandszeit von der vermehrten Bienenanzahl von keinem Theil einige sollen hinweggenommen werden dürfen, es hätte sich dann die Anzahl über 8. oder 10. Stück, und diese zwar in solcher Qualität erstreckt, daß sie alle für gute zur Zucht taugliche Stöcke passiren können.

c) Daß wählender Bestandszeit der Beständer keine Bienstöcke auf diesen gemeinschaftlichen Stand bringen, oder in den Garten und Refier stellen solle, die etwa seinen Kindern oder andern Personen gehörig wären, und also einer Nebenbienhaltung, zu Vermeidung des Argwohns, sich gänzlich bemüßigen müsse.

d) Sollte aber nur ein einziger recht schwer gewichtiger Bienstock (Stock und Korb ist allemal in einerley Verstand anzunehmen) abgenommen werden können, so solle, (wann die Bienen gemeinschaftlich sind) kein geringerer, wann schon desselben geringerer Werth mit Geld eben

eben gemacht werden könnte, mit diesem schweren in Vergleich gezogen, und durch eine Verlosung nicht mit hinweggenommen werden dürfen: sondern es solle von wegen der von dem leichteren, weiters verhoffenden jungen Schwärmen willen, solch geringerer, zur Zucht und Vermehrung beybehalten, der schwerere aber, im Fall die Bienen gemeinschaftlich zusammen gestellet worden, gemeinschaftlich taxirt und durchs Loos entschieden werden, welcher Theil denselben in dem AnschlagPreiß allein haben solle, wovon der andere Theil aber mit der Helfte Geld vorlieb nehmen soll. Oder, welches noch besser herauskommt, kann solcher Bienstock abgewürgt, und auf der Waag zu gleichen Theilen verwogen, und wiederum durchs Loos entschieden werden, welchen Theil ein jeder bekommen solle.

So aber die Anzahl der vorhandenen Schwärme noch gering wäre, so kann vor den hinweggenommenen gemeinschaftlichen Bienen und aus demselben erlöstem Geld wiederum ein guter Zuchtbien erkaufte, und an dessen statt abermalen gemeinschaftlich zu denen übrigen auf den Stand gestellet werden.

e) Wären aber die Bienen von Anfang nicht gemeinschaftlich zusammen, sondern in die Verleihung gestellet worden; so behält der Verleiher in solchem Fall doch Fug und Macht, seine, zu fernerer Zucht untauglich und Honigschwer gewordene in die Verleihung gegebene Bienen, ohne des Beständers Widerrede, wiederum zurück nehmen zu dürfen, und aber wieder andere zur Zucht tauglichere an deren Statt auf den Stand zu liefern.

f) Wann dergleichen Bestandbienen, so da gemeinschaftlich sind, desgleichen auch die in eine Verleihung gestellte, auf welchen der Verleiher sein Jus quæsitum vorbehalten, mit Honig gefuttert werden müßten, so wird  
der

der Honig gemeinschaftlich darzu angeschafft, angesehen ein Verleiher seine verstellte Bienen, wann diese durch allzu-  
viele Schwärmen sich entkräftet hätten, nicht auf seine  
eigene Kosten besonders zu füttern Ursach hat: sondern  
wie Gewinn, also auch der Verlust von beeden Theilen  
gleichlich übernommen, und ebenmäßig also auch die benö-  
thigte Korb und Bretter zu denen Schwärmen gemein-  
schaftlich beygeschafft werden sollen; allermassen, wann  
schon der Verleiher für seine verstellte Bienenstöcke mit der  
Zeit wiederum 2. andere der besten zum Voraus hinweg-  
nehmen darf, derselbe doch auch wieder in seiner Art an  
deren vermindertem Werth wiederum participiren muß,  
weil solchen Falls ein geringerer Werth zur Vertheilung  
übrig bliebe. Ein anders aber wäre es, wann ein Ver-  
leiher vor einen hinweggenommenen schweren Bestandbie-  
nen einen andern nicht Zuchtauglichen Bienen stellte, der  
in fatalem Fruhjahr noch Honigfutter nöthig hätte: zu sol-  
chem ist der Verleiher nach aller Billigkeit das Honigfut-  
ter allein zu erstatten schuldig, weil er die Qualität eines  
guten Zuchtbienens wieder darzustellen verbunden ware.

g) Sollten in wählenden Bestand Jahren viele Jun-  
ge, aber darunter meistens leichte und schlechte Bienen  
auf dem gemeinschaftlichen Stand zusammenkommen, und  
es wäre das im 10. Cap. an Hand gegebene Copuliren der  
schwachen Schwärme unterblieben; so können selbige zum  
Theil entweder abgewürget, und der Honig denen andern  
Dürstigen verfüttert, oder dergleichen schlechte Waare  
bestmöglichst zu Geld gemacht, und mit dem erlösten  
Geld ein anderer guter Zuchtbien dafür auf den gemein-  
schaftlichen Stand erkaufte werden.

h) Alle Jahr um Bartholomäi solle das Honigfut-  
ter Geld, nebst den Korb- und Bretterkosten gegen einan-  
der in Vergleichung und Richtigkeit gestellet werden.

i) Wann

i) Wann der Beständer aus eigenem Verschulden an denen im Bestand und Obsicht habenden Bienen etwas verabsäumen oder verwahrlosen würde, solle er solches als gleich wieder gut zu machen schuldig seyn, daß, wann ex. gr. ein ganzer Bienstock zu schanden gienge, der Beständer gleichbalten wieder einen andern dafür anschaffen und den Ersatz nicht erst bis nach Verfluß der Bestandszeit verschieben solle; weil ein solcher, absonderlich gleich zu Anfang der Bestandszeit, verdorbener Bienen, die Anzahl der Schwärme in denen folgenden 2ten und 3ten Jahren vermindern würde. Wobey

k) das weitere in dem 10. und 14. Cap. vom Zusammenkuppeln der kleinen und späten Schwärme, und imgleichen wegen allenfallsig benöthigter Fütterung, bemeldete, zu bestimmen wäre, und also auch noch ferner nach eigenem und gemeinschaftlichem Belieben miteinander conditionirt werden kann, was man noch weiters für gut befindet. Endlich kann auch

l) noch stipulirt werden, wie die künftige Abtheilung der gemeinschaftlichen Bienen beschehen solle, und daß, wann der Beständer durch den Verleiher und mit göttlichem Segen zu einem Bienenvorrath gekommen seye, daß derselbe seine in der Vertheilung bekommende Bienen entweder ein Jahr lang vor sich allein halten müsse, ehe er einen fremden Beständer annehmen dürfe, oder aber mit dem bisherigen Verleiher den Bestand aufs neue anfangen, und mit wieder gemeinschaftlich zusammenstellenden Bienen wiederum auf 3. Jahre fortsetzen solle. Solch bedungene Bestandszeit auch bey erfolgenden Todesfällen und Abtheilungen danoach, wo möglich, ausgehalten, und also niemalsen zur Unzeit eine Abtheilung der Bienen selbstn statt finden solle; indeme die vorhandene Bienen je-  
danoach

dannoch in eine Aestimatio gebracht werden können, und es ein Undank wäre, den erlangten Segen mit einem Fremden zu theilen, und den erstmaligen Verleiher dadurch zurück zu setzen.

Es folget nun auch

III. Ein ohngefährtes Project, wie die Bestandbienen, nach Verfluß der 3. Bestand Jahren, nach Billigkeit und im Frieden abgetheilt werden können.

### Bienen Register.

Anno 1760. werden 2. Bienen in Bestand gegeben.			Anno 1760. von neben bemeldten 2. Bestandbienen Schwärme erhalten.		
Numerus ober Bezeichnung der Bienen.	Alter.	Qualität bey der Verleihung.	Bezeichnung der Schwärme.	Alter im Herbst ist 1760.	Qualität der Jungen im Herbst 1760.
R.	I. v. 1758	mtlm. gut hat	A.	I. Vorläßer	gut. geschwärmt.
S.	I. v. 1757	mittelmäs.	C.	I. Nachläßer	mittelm.
			B.	I. Jungen.	mittelm. gut
2. Stück ausgestellt.			3. Stück Junge.		

Summa eingestellt wordener ersten Jahrs, 5. Stück, welche über Winter gebracht, und Anno 1761. wiederum ausgestellt worden.

Anno 1761. wurden also wieder ausgestellt.

Anno 1761. junge Schwärme von hieneben specificirten 5. ausgestellten Bienen erhalten.

Nro. Alter. Qualität in dem fernndigen Herbst.

Nro. 1761. Junge Schwärme.

R. I. von 1758. mittelmäßig

Keinen.

S. I. v. 1757. mittelm.

F. I. Jungen.

A. I. v. 1760. gut.

D. I. mittelm. Vorläßer.

H. I. mittelm. Nachschw. † der im Winter gestorben.

B. I. v. 1760. mittelm. gut.

G. I. Jungen.

C. I. v. 1760. mittelm.

E. I. Jungen.

5. Stück Ausgestellte.

5. Stück Junge.

Summa im Herbst 1761. über Winter eingestellter Bienen, 10. Stück. von welchen

Anno 1762. mit vorigen Nummern oder Buchstaben signirt, jedoch dem Alphabet nach wieder ausgestellt worden.

Nro. Alter. Qualität in dem fernndigen Herbst.

Nro. 1762. Junge Schwärme.

A. I. v. 1760. mittelm.

Keinen von Nro. A.

B. I. v. 1760. mittelm. gut

P. I. Jungen.

C. I. v. 1760. mittelm.

N. I. Jungen.

D. I. v. 1761. mittelm.

O. I. Jungen.

E. I. v. 1761. mittelm. gut

I. I. Vorläßer.

Q. I. Nachläßer.

F. I. v. 1761. mittelm. gut		K. I. Vorläßer,
		H. I. Nachläßer, der in den ausgestorbenen Korb H. in den Wefel hin- eingeschöpft worden.
G. I. v. 1761. mittelm. gut		L. I. Jungen.
†H. I. v. 1761. mtl. schlecht		— ist abgestorben.
R. I. v. 1758. gut.		M. I. Jungen.
S. I. v. 1757. mtlm. gut		— hat nicht geschwärmt.
9. Stück, weil der Nume- rusH abgestorben war.		9. Stück Junge.

Summarum 18. Stück, welche zum wirklichen Abtheilen  
vorhanden stehen.

III. Folget anjeko die *Æstimatio Qualitatis*, hier  
oben bemeldter sammentlicher im Herbst 1762. zum  
Abtheilen vorhanden gewesener Be-  
standbienen.

Numerus.	Alter.	Qualität im Herbst 1762.
A. von	1760.	Extra gut.
B. —	1760.	gut.
C. —	1760.	mittelmäßig gut.
D. —	1761.)	mittelmäßig.
E. —	1761.)	
F. —	1761.)	
G. —	1761.	gut.
H. —	1762.	mittelmäßig gut.
I. —	1762.	gut.
K. —	1762.	gut.

L.	von	1762.	extra gut.
M.	—	1762.	extra gut.
N.	—	1762.	mittelmäßig.
O.	—	1762.	mittelmäßig schlecht.
P.	—	1762.	mittelmäßig gut.
Q.	—	1762.	mittelmäßig.
R.	—	1758.	mittelmäßig schlecht.
S.	—	1757.	gut.

Summa

18. Stück.

Pro Nota: Von diesen 18. Stück nimmt der Verleiher vor seine risquirte 2. Bestandbienen, die nach denen 3. Bestand Jahren sich conditionirte 2. der besten Bienstöcken nach eigener Wahl zum Voraus hinweg. Beobachtet dabey aber einige Bescheidenheit, um der Gleichstellung willen, bey den übrigen Bienen, und behält A. & B. damit L. & M. mit einander gleich gestellet werden können. Angesehen er Nr. A nützlich ausmachen, den Nr. B. aber über einen großen Untersatz appliciren konnte, wann er solchen bey dem Leben lassen will, und des Honigs nicht benöthigt seyn sollte. Die übrige 16. Stück, welche zum Vertheilen noch vorhanden stehen, werden ungefähr folgender Weise sortirt und gleich gestellt:



V. Sortiment dieser vorhandenen 16. Stück halbt-  
theiliger Bienen der Qualität und dem Alter  
nach, nach Möglichkeit gleich zu  
stellen.

Nro.	Alter.	Qualität.	Nro.	Alter.	Qualität.
L.	von 1762.	extra gut.	M.	von 1762.	extra gut.
I	— 1762	gut.	G.	— 1761.	gut.
D.	— 1761.	mittelm. gut.	H.	— 1762.	mittelm. gut.
S.	— 1757.	gut.	K.	— 1762.	gut.
P.	— 1762.	mittelm. gut.	C.	— 1760.	mittelm. gut.
E.	— 1761	) mittelmäßig	F.	— 1761.)	) mittelmäßig.
N.	— 1762.)		Q	— 1762.)	
R.	— 1758.	mtlm. schlecht	O.	— 1762.	mtlm. schlecht.
8. Stück.			8 Stück.		

A.

B.

Auf diese Manier seynd zwar diese Bienen, so gut als thunlich, der Qualität, der Anzahl und dem Alter nach, gleichgestellt, jedoch aber in dem innern Werth noch nicht gänzlich verglichen, weiln der eine Theil Lit. B. gegen dem andern Theil Lit. A noch einen Vortheil hätte. (Nota. Diese große Buchstaben A. & B sind als entscheidende Looszettel zu betrachten.) Indeme Lit. A. die 2. alte Stöcke sub Numeris S. & R. allein bekäme, und Lit. B deswegen die Qualität des Theiles Lit. A. noch übertrifft. Weswegen Lit. B. dem Lit. A. zur wirklichen Gleichstellung, nach gemeinschaftlichem Belieben, noch 30. fr. zuruckbezahlen muß. Wornach durch unparthenische Verlosung allererst entschieden werden kann, welcher Theil Lit. A. oder den Theiler B. durch das Loos erhalten werde.

Die Art und Weise zu loosen kann gemeinschaftlich verglichen werden; der sicherste Modus aber ist dieser, wann auf 2. Zettel, und deren einen des Verleihers, auf den andern des Beständers Name geschrieben wird, welche in einer Form zusammen gelegt, und durch ein Kind auf jeden Part der Bienen einer hingelegt wird.

VI. Ungefähre Taxation der Bienen von unterschiedenen Qualitäten.

Nota.	fl. fr.
Welche zum Abwürgen) (Extra gute Bienen à schwer genug sind. ) (Recht gute à	5. 4.30.
Welche zur Zucht taugen,) (Die mittelmäßig gute à 4. oder auf Untersätze ge- } stellt werden können. }	
Die endlich noch zur Zucht und vor Standbienen passiren können. —————	mittelmäßige à 3.30.
Welche noch etwas Honigfutter vonnöthen haben. —————	mittelm. schlechte von 1.fl. 30.fr. bis 2.
Die gar schlechten, von welchen keine Hoffnung zu machen, daß sie durch Honigfüttern sicher davon gebracht werden können, können nach Unterschied à 24. 30. 40. 50. fr. bis — 1. æstimirt und angeschlagen werden.	

Ben wohlfeilen Zeiten kann man bey denen besten um 30. fr. bis 1. fl. abschlagen, und die andere geringere nach Proportion hienach in pretio reduciren.

VII. Wann nun die Vertheilung vorstehender 16. gemeinschaftlicher Bienen zu Geld angeschlagen werden sollen, wie es allerdings bey Erbtheilungen erforderlich ist, so findet man folgende Gestalt.

## A.

Numerus.	Alter.	Qualität.	fl. fr.
L.	von 1762.	Extra gut.	5.
I.	— 1762.	Gut.	4. 30.
D.	— 1761.	Mittelmäßig gut	4.
S.	— 1757.	Gut.	4. 30.
P.	— 1762.	Mittelmäßig gut.	4.
E.	— 1761.	Mittelmäßig.	3. 30.
N.	— 1762.	Mittelmäßig.	3. 30.
R.	— 1758.	Mittelm. schlecht.	1. 30.
<hr/>			
8. Stück.		Summa	30. 30.

## B.

Numerus.	Alter.	Qualität.	fl. fr.
M.	von 1762.	Extra gut.	5.
G.	— 1761.	Gut.	4. 30.
H.	— 1762.	Mittelmäßig gut.	4.
K.	— 1762.	Gut.	4. 30.
C.	— 1760.	Mittelmäßig gut.	4.
F.	— 1761.	Mittelmäßig.	3. 30.
Q.	— 1762.	Mittelmäßig	3. 30.
O.	— 1762.	Mittelmäßig schlecht.	1. 30.
<hr/>			
8. Stück.		Summa	30. 30.

Wann nun auch der Theiler B. zu Gleichstellung noch 30. fr. an Geld heraus bezahlen muß; so hat der Beständer, excl. was Honigfutter, Korb- und Brettergeld beyden Theilen gekostet hat, inner solchen 3. Jahren Profit erhalten: 30. fl.

VIII. Sollte aber ein oder der andere Theil mit der Estimation und Verlosung derer Bestandbienen auf diese Weise nicht einig werden können; so ist weiters kein Mittel übrig, als daß man sich der Waage bediene, und die älteste und gewichtigste Bienstöcke, welche zur Zucht ohnehin nimmer wohl tauglich sind, abwürge, diese aber solchergestalten vertheile, daß man die Waaben in wärendem Ausbrechen sortire, die Honigwaaben allein lasse, damit durch die Brut- und Mehlagewaaben der Honig nicht verderbet werde. Solcher Weise werden die Honigwaaben besonders, darnach erst die Mehlage- und Brutwaaben, und also auch die leere Wefelwaaben auch besonders in 2. gleiche Theile zerschnitten, und auf der Waage gleich und eben gestellet, worzu 2. besondere Geschirre eingestellet, und in Tara balancirt, die Honigwaaben aber zu unterst geleet werden; wobey kein Theil sich beschweren kann, daß er vervorthelt, und der eine Theil mehr Honigwaaben, oder der andere zu viel Brutwaaben bekommen würde.

Auch diesem Einwurf zu begegnen, kann erst darum geloset werden, welchen Theil auf der Waage dieser oder jener Part bekommen solle, solchermassen von jedem Theil bey der Sortirung die möglichste Gleichheit beobachtet werden muß, wann man sich nicht selbst Unrecht thun will.

Diese Vertheilung solle aus Egard, daß dem Verleiher vor seine Gefälligkeit nicht mit Undank begegnet werde, in des Verleihers Wohnung, oder sonst demselben gelegenen Ort, vorgenommen, der Besten der auch die Bienen dorthin zu liefern schuldig seyn; wogegen der Verleiher die Waage und benöthigte SchwefelCarten zum Abwürgen anschaffet.

Solcher Weise muß wohl Gewicht und Waage den besten Schiedsmann abgeben, wann die älteste Bienen-

stöcke nicht gegen andern leichteren durch eine Zulage an Geld verglichen und eben gestellet werden können; wie oben der Numerus S. gegen K. und der Numerus R. gegen O. wegen ungleichen Alters doch noch einen Unterscheid vorgestellet hat.

IX. Wann aber alfanzige BienenCompagnons, aus muthwilligem Eigensinn, prätendiren wollten, daß diejenige, zur Zucht taugliche Bienenstöcke ebenmäßig auch in natura auf der Waage vertheilet werden müßten; so ist solches keineswegs zu gestatten, weil die Vermehrung der Bienen hierdurch unterbrochen würde. Maßen oben in denen vorhergehenden §§. 4. 5. & 6. die billigste Modi hierzu an Handen geben worden sind.

X. Dergleichen Abtheilungen werden manchmalen durch Absterbung der Bienenleuten baldier erfordert, und die Bestandzeit wegen ungeschickter Pfleg und Wart unterbrochen, wobey man sich nach vorkommenden Umständen in der Abtheilung von selbst zu bescheiden wissen wird. Indessen will

XI. nur noch anfügen, daß es ein Aberglaube sene, wann vorgegeben wird, daß die Bienen bey einem Sterbfall unter den Bienenleuten verrücket werden sollten. Es liegt die wahre Ursach mehrers an dem Fürwitz derer ErbsInteressenten, welche begierig sind, unter diesem Prätext die Beschaffenheit der vorhandenen Bienen zu erkundigen, damit ihnen desto weniger ein Betrug damit gespiellet werden möge.

XII. Das Weitere von den Producten der Bienenzucht, als obstehende Berechnung vorgestellet hat, und wie solche durch die Schwärmungsart, oder durch Untersätze, oder durch das Zeidlen von unterschiedener Beschaffenheit gegen einander sich verhalten, wird in dem 13.

Cap. umständlich gefunden werden.

Das



## Das siebenzehende Capitel.

Vom Honigzeidlen, Abhebung und Benutzung der Obersäzen von den großen Bienenstöcken, und den kleinen Aufsatzkörbten, über denen Bienenkörben.

1) **D**as Honigwaaben Ausschneiden aus denen Bienenkörben und andern Gehäusen hat schon bekannter Dingen, theils aus Noth, theils aus Geiz seinen Anfang genommen. Wann es aus Noth beschiehet, kann es als ein nothwendiges Uebel gleichwolen passiret werden, wenn man etwa schwache oder magere Bienenstöcke füttern muß, und sonst keinen Honig dazu vorhanden hat: da man etwann etliche junge Honigwaaben aus einem fetten Korb herauschneidet, und solche denen Dürstigen in ihre Körbe einleget, dann dieser junge Honig ist um seiner balsamischen noch unveränderten Kräften willen, für die Bienen viel gesünder als ein ausgesottener alter vorjähriger Honig, absonderlich wann solcher unlauter oder sauerlecht wäre.

2) Durch diese nothfällige Methode, wurden die leckerhafte Hausmütterlen lüstern gemacht, daß auch ihnen in ihre Küchen ein HonigVorrath verschafft werde.

3) So nun auch dieses Zeidlen bey honigreichen Stöcken, so ferne es in keiner Uebermaas beschiehet, noch angehen kann; so haben manche Immaner aus Geiz schier ein besonderes Handwerk daraus gemacht, daß sie alle Jahr, und fast ohne Unterschied, denen Jungen wie den Alten eine Particul Honigwaaben, unter der Entschuldigung ausschneiden, daß denen Bienen zu ihrer Bedürfnis noch Honig

nig übrig gelassen werde, womit sie schon auskommen können, und daß diese HonigAbzapfung eine profitable Sache wäre, indeme es ja besser seye, den Honig in dem Topf zu gewinnen, als solchen auf ein Ungewisses hin in dem Korb zu lassen, und durch die Erfahrung bestättiget seye, daß der leere Raum allemal wieder mit neuen Honigwaaben ergänzt werde. Ein darüber attrapirter Bösewicht, welcher vor einigen Jahren auf einem Acker den Roggen-Saamen, der schon in denen Röhren gewesen, seinem Nachbar aus Passion mit der Sensen abgemehet hatte; mußte neben der zu erstehen geübten Leibesstrafe nach gemachter Schätzung 400. Roggengarben verguten. Weil aber diese Missethat zu der Zeit geschah, da der Saamen wirklich in die Blüthe schießen wollte, so würfete der Segen des allmächtigen Gottes so stark, daß bey erfolgter Erndtezeit, wiewohl etwas später, mehr dann 400. Garben daselbst erschnitten und eingeheimset wurden; dergleichen Nachschub des Saamens man auch zum östern nach dem Wetterschlag an den Früchten ersehen hat. Ob nun schon dergleichen Zufälle zuweilen gerathen, so wird doch keine Mode daraus gemacht, weil die Sache mißlich ist. Und also: ob schon das BienenZeidlen jeweilen gerathet, solches doch öftermalen mißlingen kann. Diß hat nun auch den Schein einer Nutzbarkeit, weil schwer ausgestellte Bienstöcke selten oder wohl gar nimmer schwärmen, oder wie in dem 3. Cap. vermeldet ist, sehr spat an das Schwärmen kommen, und im Herbst gemeiniglich weniger Honig als im Frühling in ihrem Korb hatten. Deme aber durch Untersätze besser als mit dem HonigZeidlen hätte begegnet werden können, worzu das II. Cap. Anleitung giebet. So scheinbar nützlich auch dieses HonigZeidlen geachtet werden mag, so kann (den Nothfall ausgenommen) doch kein besserer Vortheil gegen jenem herauskommen. vid. Cap. 13. Probl. III. §. bb. in fine.

4) Dahero vergleicht sich diese unnöthige Operation des Zeidlens ziemlichernassen mit der Castration der Thiere und des Geflügels, welche zur Propagation untüchtig gemacht werden. Wozu besondere Leute und Unkosten erforderlich sind, weil nicht ein jeder darmit umzugehen weiß. Dergleichen HonigwaabenAusschneidere werden sonst Zeidler genannt, welche mit denen Castratoribus wohl in einerley Kunst stehen mögen; ein Imnianer, Bienenmann, die Bienenhälter und Wärter, Lat. Apiarius, hingegen, als solche Leute zu betrachten sind, welche denen Bienen auf eine Natur gemäße Art zu pflegen und zu warten wissen.

5) Wann man je Honig zeidlen soll, so mag es bey denen besonders darzu gemachten niedrigen BienenKästlen noch mit mehrerem und gewisserem Vortheil beschehen, wovon in dem 12. Cap. die schickliche Tractation an die Hand gegeben ist. Wogegen es

6) in denen hohen, mit StrohKränzen und nur mit 2. Zoll hohen Untersäulen versehenen, großen Körben gar unschicklich tractirt werden kann, woben aber, so man diese zeidlet, die Fluglöcher allemal auch mit verändert werden müssen. vid. Cap. 13. Probl. III.

7) Sollte denn das ein besonderer Vortheil heißen, wenn man durchs Zeidlen, welches aus Geiz alle Jahr continue getrieben wird, etwa von einem Korb 1. Maas Honig erbeutete, und dafür 1. oder wohl gar 2. junge Schwärme vermissen müßte? vid. Cap. 13. Probl. III. allermaßen die beschnittene Stöcke oder Körbe um dieser Ursach willen selten wieder schwärmen, und bey noch guten Jahrgängen genug zu thun haben, nur die serndig ausgeschnittene Lücke wieder zu ergänzen.

Wie vieles Volk gehet dabey zu Grund, und muß quasi in seinem Blut, des trieffenden Honigs ersticken, ihre Stachel verlieren, und samt der Brut durch den Rauch umkommen? Besonders aber auch, wann sie überzeidelt werden, und hernachmals wiederum gefuttert werden müssen; und wie leicht gehet der König dabey verlohren, weil man im Finstern operiren muß? &c.

8) Ich hatte viele Jahre auf einem Stand, Bienen in Compagnie gehalten; mein Compagnon rühmte sich allerley Künsten und Vortheile von der Bienenenzucht, welche er auf seinen Reisen ersehen hätte. Nach Abtheilung unserer gemeinschaftlichen Bienen überliese ich ihm seinen Part, mit welchem er nachmals anfangen konnte, was ihm beliebte.

Er legte sich aufs Zeidlen und machte auch Anfangs seinen Schnitt darmit, daß er selbigen Jahrs mehr Honig als wie ich, in den Hasen bekam, so ich ihme von Herzen gönnete.

Mir ware aber der Honig so lieb in dem Korb als in dem Honigtopf, und würgete ich zur selbigen Zeit nur die älteste und schwergewichtigste ab, die jüngere aber, welche zur Zucht taugten, liese ich leben.

Meines Consorten Zeidlungskunst dauerte eine kurze Zeit, und gelangete er weder zur Vermehrung mit Schwärmen, noch zu einer beglaubigt gewesenen sonderbaren jährlichen Honigerndte, und fame endlich bey eingeruckten Mißjahren nach und nach um all seine zum Zeidlen gewöhnte schöne Bienenstöcke.

Diese mißliche Zeidlungskunst hat derselbe hernachmals nicht allein gegen meinem durch die Schwärmungsart erlangten Seegen öffentlich erkannt, und auch noch darzu bedauret, daß er wegen der Ueberzeidlung wiederum vielen  
Honig

Honig hätte verfüttern müssen, und so viele Bienenstiche und Unlust darüber auszustehen gehabt habe. confer. Cap. 13. Probl. III. & IIII.

9) Die mißliche und fatale Erfolge vom Zeidlen sind also in dem 13. Cap. deutlich vor Augen gemahlet worden: stehet also einem jeden zu freyem Belieben, auf welche Art man seine eigene Bienen benutzen mag. Ich vor mein Theil mag mich mit solcher Mezeley und Plackerey nimmer abgeben, weil eine Natur gemäße BienenBenutzung viel convenabler und vergnüglicher ist.

10) Wenn man ja, um willen die schwache Bienenstöcke zu füttern, einen Honig zu Zeidlen genöthiget wäre; so kann solches am sichersten etwa im Majo oder Junio, aber vor der SonnenAufgang vorgenommen werden, da man um diese Zeit am sichersten operiren und positiver erkundigen kann, ob der Bienstock noch selbst genügsamen HonigVorrath behaltete, und würde wohl mancher Bienstock mit dem Zeidlen verschonet, oder wenigstens nimmer überzeidelt werden; wobey zum Vorthheil die Hoffnung vorhanden stehet, daß bey wirklich herannahendem FeldSeegen die gezeidelte Bienen sich desto baldter und gewisser wieder erholen, und die Lücke ergänzen werden. Wohingegen zwar im Herbst und zur Winterszeit wohl besser mit dem Zeidlen umzugehen ist, weil die Kälte günstiger darzu ist, und ohne Rauchmachen die Bienen desto besser zu bemeistern seynd, dann der Rauch ist ihnen zuwider, wie die schädliche Nebel, und machet sie krank, ohnmächtig und verursacht ihnen den Tod.

11) In denen Bienenkästlen aber kann das HonigwaabenAus schneiden im Herbst am sichersten geschehen, weil um diese Zeit der Honig in reinerer Qualität, und viel commoder als zur Frühlingszeit aus denen hochgewölbten

Kör.

Körben erlangt werden, und mit dem Honig von andern Bienstöcken zugleich ausgesotten werden kann; wobey zum Vortheil dienet, daß man vor dem Winter den leeren Raum gar füglich mit Heu oder Dehmt ausstoppen kann, welches in den Körben nicht so leicht zu thun ist. Im Fruhjahr wird diese Ausfütterung wiederum herausgeräumt; wie diese Bienkästen umgestellet und die Fluglöcher verändert werden, ist in dem 12. Cap. angezeigt.

12) Dergleichen Bienkästen und Bienentröge werden in diesem Fall angeleget, a) wenn man etwa Schwärme genug vorräthig hat. b) Wenn man keine eigene Bienzucht durch die Schwärmungsart anlegen kann. c) Wenn ein Bienkorb zu Mast erfunden wird, und zum Schwärmen nimmer wohl tauget. d) Wenn man zur Fütterung schwacher Bienen Honigwaaben nöthig hätte, daß aus solchen niedrigen Kästen solcher gar füglich erhoben werden könne, und e) weil diese Kästen und Tröge einen sicherern Nutzen abwerffen als die alle Jahr zeidlende Körbe. Diese Gebäude können in die Wohnhäuser und auch um besserer Nahrung willen in die Wälder gestellet werden, weil sie keine besondere Wartung um der Schwärmen willen erfordern.

13) Die große Körbe hingegen sind auch deswegen untauglich, weil, wann man den Honig an denen großen Waaben gewinnen will, man öfters Brutwaaben und leeren Wefel mit ausschneidet.

14) Zu dem Zeidlen wird ein Messer, wie eine kleine Holz- oder Weinrebenhaxe gemacht, gebraucht, woran man einen langen Stiel mit einem Angriffheft machen läßt, womit man füglich zu oberst in den Korb gelangen kann.

15) Dieweil man die ausgeschnittene Honigwaaben nicht allemal mit blossen Händen angreifen kann, so werden  
den

den solche an eine Gabel mit 3. Zinken angespießet, und daran hin und wider getragen, das Messer aber, wann es vom Honig flebricht worden, in einem warmen Wasser abgespühlt, daß es desto besser in die Waaben einschneidet.

16) Das verdrüßlichste von dem Bienenzeidlen ist dieses, daß die Raubbienen leichtlich herbengelocket werden, und der ganze Bienschwarm in dem Stock hierdurch ganz wilde und zornig gemacht wird, daß bey solchen gezeidelten Bienen schier nimmer ungestochen umzugehen ist, wodurch man an statt vormaliger Plaisir bey dem Schwärmen, lauter Unlust erzielet. Was mit solch verdrüßlichen Honigzeidlen vor Ungemächlichkeiten noch weiters verlauffen, ist schon oben in dem 10. Cap. Modo 2. & 3. vom Copuliren in Corpore, und bey Renovation der alten und verunglückten Bienstöcken angeführet worden.

17) Anstatt dieses mißlichen und beschwerlichen Honigzeidlens, haben vor Alters die Immianer denen Bienkörben strohene oder von Weidlen geflochtene kleine Körben aufgesetzt, worzu sie in alle Körbe gleich Anfangs oben in das Gewölb Defnungen eingeschnitten, und solche mit Tannenholz so lang wieder zugeschlossen haben, bis sie diese Körben darauf hingestellet hatten.

Wann also die Bienen im Julio stark vor dem Flugloch herausgehungen und nimmer schwärmen wollten, gaben sie einem solchen volkreichen Stock solches Auffählen, welches bis in den Herbst mit Honig vollgebauet wieder abgenommen werden konnte, wornach die Defnungen zu oberst in dem Korb wieder zugemacht wurden.

18) Diese Honigkörben können zur Fütterung der andern honigarmen Körben genuzet, und denselben jedoch mit Vorsicht übergestellet werden, daß keine Bienen von dem ersten Korb mit hineinkommen, sonst diese ihren eigenen  
Honig

Honig wieder in ihren vormaligen Korb vertragen, und auch den andern wenigen vorräthigen Honig mitnehmen würden, wordurch alle Bienen zu Grund gerichtet werden dörfen, dann das Rauben ist um diese Zeit und durch solches Versehen gar schnell verursacht.

19) Weilen aber ein solch öfters Abnehmen dieser mit Honig alle Jahr angefüllten Körblen, den Bienstock veraltet und zum Schwärmen untüchtig machet, wie in dem II. Cap. S. I. gemeldet ist, und nach dem 16. Cap. S. d. bey Verleihung der Bienen, Betrug darmit gespiellet werden kann; so hat man gute Vorsicht dabey nöthig, und werden die Untersätze nach dem II. Cap. allezeit nützlicher erfunden, weil der Bienstock dardurch verjüngert und der Honig, obschon ein Jahr später, jedoch in mehrerer Quantität erbeutet wird.

20) Wann man aber einem jungen Bienen zu Verschaffung mehrern Raums bey honigreichen Zeiten, etwa einmal, dergleichen Aufsätzen appliciren mag, so sind solche besser als die gar niedrige nur 2. Zoll hohe Untersätze oder strohene Kränze zu gebrauchen, weil diese allerley Hindernüssen unterworffen sind, wie in dem II. Cap. S. 2. schon angezeigt worden.

21) Sonsten, wo das Honigzeidlen üblich ist, werden die Bienenstöcke eröffnet; in welchen nun zur Herbstzeit über 30. Pfund Honig gefunden wird, denen wird der Ueberfluß ausgeschnitten, und zwar nur die älteste Wabenstücke; was hingegen unter 24. Pfund Honig geschätzt wird, das wird ihnen zugesetzt.

Die Zeidlung wird daselbsten erstmals im Frühling um das Äquinoctium im Martio, das zweyte mal um Mariä Geburt, im September, in abnehmendem Mond, Morgens in aller Frühe, bey windstillen und nebligten Bitterung vorgenommen.

Die Bienen werden in dem Stock oder Korb, durch einen Rauch, von Luntten oder leinenen Lumpen und trockenem Rindermist, beyseits in eine Ecke getrieben. Beym Zeidlen muß man wohl Acht geben, daß der König nicht getödtet oder dessen Brut, und auch die übrige Brutwaaben, nicht mit ausgeschnitten werden, und wird im Frühling weniger Honig in dem Korb gelassen als im Herbst, weil sie über den Winter mehreren Vorrath nöthig haben. Man muß sich aber bey dieser Unternehmung mit einer Bienenhauben und wollenen Handschuhen wohl verwahren, sonst man mit Bienenstichen übel belohnet würde.

Darnach muß der Bienenstock wieder behebe verkleibet, und das Flugloch etliche Tage sehr verkleinert werden, daß nur ein Bienlein allein oder einzel aus und ein kommen kann, sonst die Raubbienen einbrechen würden. Nach etlichen Tagen wird der Stock von dem abgenagten WaabenGemülbe gereinigt, und das Flugloch nach Erfordernuß geöfnet.



## Das achtzehende Capitel.

Von denen RaubBienen und Bienen-Feinden, item, was denen Bienen an ihrem Aufkommen zuwider und schädlich sene.

I) **S**ier sind die Bienenhalterere und Bienenwärtere, welche denen Bienen sehr schlecht zu pflegen wissen, in die erste Classe zu setzen, welche aus Unwissenheit, Achtlosigkeit oder anderm Irrthum, mit denen Bienen oftermalen sehr ungeschickt umgehen, und wie in dem 4. Cap. §§. 1. 2. 3. 4. 15. & 19. gedacht, ihre Bienen

nen auf eine schädliche Art ausstellen, oder die Bienenstöcke, wann die Bienen den Ausflugsort einmal schon gewohnt waren, auf dem Stand verwechseln, daß sie einander würgen, oder nach dem 26. §. die Bienen erfrieren lassen, oder nach dem 5. Cap. §. 3. allzugroße Fluglöcher lassen, und die Bienen für Erfrierung der Brut und für denen Raubbienen nicht genugsam bewahren. Oder, wie in dem 16. Cap. §. 12. gemeldet, die Bienen mit ihren Körben an niedrige, dumpfige und feuchte Orte hinstellen, allwo allerley Ungeziefer sich in ihre Wohnung einschleichen kann, daß hernacher Maden und Würme in ihren Waaben erwachsen müssen, oder nach dem 7. Cap. die Bienen im Frühling entweder durch unzeitiges oder gänzlich unterlassendes Honigfüttern, oder auch sonst verwehrlosen, und die etwa abgestandene Brut nicht aus dem Korb raumen, die Bienen erfrieren und Hungers sterben lassen, und wider das 8. und 9. Capitel die Schwärme davon fliegen lassen, oder aus Ungeschicklichkeit wohl selbstn mit Gewalt vertreiben. Oder wider das 14. Cap. bey warmen Tagen Honig füttern, oder das nothwendige Futtern allzulang verschieben, wenigstens auch manchmal nicht genugsam füttern, oder nach dem 15. Cap. bey Einstellung über den Winter die nöthige Vorsicht nicht beobachten, oder nach dem 17. Cap. ein schädliches, unzeitiges, zumalen ungeschicktes Honigzeidlen unternehmen, oder nach dem 22. Cap. ohne Unterschied des Alters, die beste Zuchtbiene abwürgen, oder, wie im 22. Cap. gemeldet, bey Abwürgung der Bienenstöcke die Vögel nicht begraben, ersäuft, oder verscharrt werden, und wann sie sich in der freyen Luft wieder respiriren, zu raubenden Schwärmern gemacht werden, oder nach dem 19. Cap. unnöthige Strittigkeiten anfangen, wordurch aus Eigennuß und Mißverständnis das Nothwendigste verabsäümet wird, oder wann, nach dem 18. Cap. sich in der Verleihung

leihung mißliche Umstände ereignen, und wann man denen übrigen Bienenfeinden nicht bey Zeiten, oder sehr ohnfließig widerstehet, zc. so kann nichts anders als Schaden und Unglück erfolgen; welches alles aber doch selbst vermieden werden kann, worzu bey jedem allegirten Capitel die abhelfliche Maasß zugleich angezeigt worden ist. Weswegen denenjenigen, welche ohnehin keine Lust zu dem Bienenhalten bezeugen, und dabey nicht selbst Hand anlegen wollen, und sich vielmehr spottweß vernehmen lassen, daß sie lieber mit demjenigen Vieh, das sich an Stricke anbinden lasse, zu schaffen haben, als mit solchem, welches beißen und stechen und darvon fliegen könne, das Bienenhalten gänzlich zu mißrathen ist.

Obschon in vorgehenden Capiteln hin und wieder von denen Raubbienen und Bienenfeinden bey gelegener Stelle das Nöthige berührt worden, so erfordert doch der Zusammenhang gegenwärtigen Capitels, hievon das Mehrere anzuführen.

Dann es erfordern die Raubbienen mehrere Sorge und Mühe, als andere Bienenfeinde, und wer diesen recht zu begegnen weiß, mag gewiß als ein rechter Meister in dem Bienenwesen passiren; wann man aber nicht gleich anfangs hilft, so ist es in 1. bis 2. Tagen um den besten Immen geschehen (\*).

2) Von denen Raubbienen selbst ist nicht zu verstehen, daß es eine besondere Gattung Vögel seyen, welche besondere Raubnester hätten, oder von einer andern Beschaffenheit, als die gemeine Bienen, wären; sondern

(\*) Können die Bienen, und zwar nur 1. Stock allein, einen andern guten Bienenstock binnen 1. bis 2. Tagen völlig ausrauben, so ist auch desto mehr zu glauben, daß sie sich inner 14. Tagen um Jacobi gut machen können.  
v. Cap. 6. §. 1.

es sind die gemeine Bienvögelen, welche von andern Bienenständen hergeflogen kommen, und die man auch wohl auf einem eigenen Stand haben kann, wann sie zum Honigrauben Gelegenheit bekommen. An ihrer Farbe sind sie schwerlich von denen andern Bienen zu unterscheiden, außer daß sie etwas aufgeschwollener und schmutziger sind, wann sie Honig rauben, und sich damit angefüllt und beschmutzt haben.

Zu dem Rauben werden sie durch folgende Negligenzien veranlaßt:

a) Wann man bey Sonnenschein oder warmen Tagen Honig futtert. vid. Cap. 14. §. e. Oder

b) wann man bey warmer Zeit Honigwaaben zieldt, vid. Cap. 17. §. 21. Oder,

c) wenn man, wie in dem 4ten Cap. §. 15. verwarnet worden, bey Ausstellung der Immen solche offen hinleget. Oder,

d) §. 16. eod Cap. die Körbe auf dem Stand verwechselt, und nicht wieder an ihren vorigen Ort hinstellet. Oder,

e) Wann ihnen ihre Fluglöcher im Frühling und Herbst zu groß erweitert sind, um welche Zeit die Bienen noch wenig oder gar nichts im Felde ersammeln können, und bey offener Passage auf das Honigrauben fallen, vid. Cap. 4 §. 17. Cap. 5. §. 3. & Cap. 14. §. 2. & e. Oder,

f) wann den Bienenstöcken ein benöthigtes Honigfutter mit Waabenstücken oder kleinen Auffahrkörbchen gegeben wird, worinnen noch fremde lebendige Immen befindlich sind. vid. Cap. 17. §. 18. Oder,

g) wann denen Bienen zu viel Honig ausgeschnitten wird, so gerathen sie aus Desperation auf den Raub, und wenn nur 1. oder etliche Vögelen den Honig in einem  
Korb

Korb geschmeckt haben, so kommen sie haufenweis, und können manchmal in Zeit eines halben Tages einen sonst noch wohl conditionirten Korb cadut machen, und wann sie mit einem Korb fertig sind, so fallen sie die nebenstehende, und so einen nach dem andern an, auszurauben.

3) Die Raubbienen kann man also erkundigen, a) wann sich viele Bienen unter dem Flugloch versammeln, und ungewöhnlich stark fliegen, dagegen die daneben stehende Stöcke stille und ruhig sind.

b) Pflegen die Raubbienen, welche in einen Korb einbrechen wollen, anfänglich mit großem Gesums um den Korb umzuschwärmen, und suchen hinterwärts oder zur Seiten durch die Ritze, Spalte und Oefnungen in den Korb einzudringen; finden sie dort keine freye Passage, so wagen sie sich unter das Flugloch, fliegen aber wieder schnell zurück, wann die einheimische Bienen ihnen widerstehen; deswegen wagen sie sich des Morgens früh und gegen Abend an die volkschwache Stöcke, wann sie weniger Widerstand unter dem Flugloch finden. Thun sie schon einen Schuß zum Flugloch, so prellen sie anfänglich doch wieder zurück; so bald sie aber merken, daß sie einschleichen können, witschen sie flugs in den Korb hinein, und wann sie sich mit Honig angefüllet haben, schießen sie wie ein Pfeil zu dem Korb heraus.

c) Werden sie von den rechtmäßigen Besitzern des Korbes unter dem Flugloch examiniret, so setzen sie sich nicht sonderlich zur Wöhre, sondern stellen sich an, als ob sie selbst in den Korb gehörten, so daß man nicht sogleich wissen kann, ob es ein raubender Bienenvogel seye, bis die Einheimischen einander zu Hülfe kommen, und sich deren etliche an den Räuber hängen, solchen beißen und aus dem Korb schleppen, daß sie öfters miteinander auf den Erdboden herunterfallen.

d) Findet man nun deren etliche, die einander also zerrren und beißen, und bereits einige todte Vögel auf dem Boden vor dem Flugloch herunter liegen, so ist es hohe Zeit, dem Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, ehe das Rauben und Massacriren allgemein wird.

4) a) Wird der Anfang zum Rauben gleich Anfangs wahrgenommen, so werden die Fluglöcher bey allen nebenstehenden Bienen verkleinert, das Flugloch des angefallenen aber gänzlich verschlossen, welches alle halb Stund nur 5. bis 6. Minuten lang wieder geöfnet wird, daß die vom Feld heimkommende Bienen hinein, und die fremde wieder herauskommen können. Wornach, so die Verschließung etlichmal wiederholet wird, und wann der König nicht getödtet ist, und sonst noch genug Volk in dem Korb vorhanden wäre, ein solcher Stock sich endlich noch selbst unter einem kleinen Flugloch vertheidigen kann. Die herausgekommene Raubbienen können mit einem Messer zerdrückt werden.

b) Ehe man aber die Räuber tödtet, kann man vorher erkundigen, welches der raubende Bienenstock seye: da etwa dem Rauben noch dardurch Einhalt gethan werden kann, wann man dem Raubenden das Flugloch mit Federkielen 2. Tage lang verschließet, wordurch derselbe das Rauben einiger maßen vergißt, und der beraubte sich wiederum erholen kann.

5) So bald man gewahr wird, daß ein Bienenstock geraubet werde, so wird demselben das Flugloch gleichbal den ganz zugeschlossen, und die vor der Mundung ankommende Bienen mit gesiebter Aschen oder Kreiden bestreuet, wornach auch das Flugloch etliche Minuten lang wieder geöfnet, und die herauseilende auch bestreuet werden, so kann man bey andern Bienenstöcken wahrnehmen, in welchen  
die

die gepuderte Bienen einfliegen. Wann denen andern Bienen das Flugloch  $\frac{1}{2}$ . Viertelstunde verschlossen gehalten werden kann, so werden die Raubende desto besser zu observiren seyn. Man muß sich aber hüten, daß man kein Brodmehl für Asche oder Kreide nehme, dann dieses macht Würmer und Säure in dem Korb.

Gegen Abend wird dem beraubt wordenen Bienen sein Flugloch wieder ganz geöfnet, daß die Räuber alle heraus und nacher Hauß kommen können.

6) Des Morgens darauf in aller Frühe wird der angepackte Bienenstock innwendig visitirt, ob er noch Honig, genugsames Volk und den König noch lebend habe? Welch letzteres daran erkannt werden kann, wann sich die Bienen nimmer zur Wöhre sehen, und ganz matt und traurig find. Maßen die Räuber gleich Anfangs den König tödten, wornach sie im Korb gewonnen Spiel haben.

7) Es begiebt sich auch manchmalen, wann es zum würllichen Streit und Würgen gekommen, und der König schon todt ist, daß sich die beraubt werdende Bienen, absonderlich in alten Waaben wohnende, von selbst zu denen Räubern gesellen, und sich samt dem übrigen Honig in ihre Raubhütten begeben. Weswegen alte Bienenstöcke mit wenigem Volk zum mehresten beraubet werden.

8) Manichmalen ist es schon zu spat, dem Rauben Einhalt zu thun. Wäre dieses: so ist am besten, man würge den Bienen samt denen darinn befindlichen Räubern mit einer SchwefelKarten vollends ab, und salvire den noch übrigen Honig.

9) Sollte aber noch Hofnung da seyn, einen solchen von Räubern angepackten Bienenstock zu retten: so stelle man ihme etwas von ArzneyHonig ein, und vermache ihme das Flugloch mit Federkielen, daß die Bienen Luft behalten,

und doch nicht heraus, auch keine Räuber mehr hineinkommen können, dann wird der Korb warm bedeckt, daß sie sich wieder respiriren können, und lasse ihn 2. bis 3. Tage also stehen, bis die Raubbienen solches vergessen haben, denen nebenstehenden Bienen werden auch ihre Fluglöcher kleiner gemacht, sonst die Räuber an die nebenstehende Körbe gerathen.

10) Gleichwie man aber, wie supra S. 4. gemeldet ist, dem Raubenden auf eigenem Stand den Ausflug etliche Tage versperren kann, bis der Nothleidende wieder gerettet seyn wird; so es aber eines Nachbars Bien wäre, der da raubete, der Nachbar hierum requirirt werden muß, daß er seinen Bienstock verschlossen halten möge; welches auch nach der bekannten Regel: Was du wilt, das dir dein Nachbar thun oder nicht thun solle, das observire auch: willfahret werden sollte, und aber mißgünstige Leute hierzu nicht einwilligen wollten; so ist demselben

11) zu bedeuten, daß im Verweigerungsfall ihm sein raubender Bien gänzlich zu Grund gerichtet werden könnte, folgender Gestalten:

a) Wann man dem beraubten Bienenstock das Flugloch ganz zuschließet, und den Korb außen in aller Frühe mit Honig beschmieret, so setzen sich die Räuber, welche eine Stunde früher als die andern Bienen ausfliegen, und bis gegen Abend dem Raub nachziehen, an den Korb hin; welchen dann ihre Flügel mit einem angezündeten Strohisch abgebrannt werden können. Oder

b) Man stecket eine enghalsige Bouteille in das Flugloch hinein, und verkleibt das Flugloch neben zu, daß die herauskommende Bienen nicht anderst als in die Bouteille kommen, und darinn gefangen werden können; wann man

die Bienen einzel aus dem Glas herauskommen läßt, so kann man die mit Honig angekröpfte Räuber tödten, und die einheimische Bienen wieder in ihren Korb fliegen lassen, und so ist der Sache schon mehrmalen geholffen gewesen.

c) Oder, man verkleibet dem beraubt werdenden Bienen sein Flugloch zu, und stellet einen andern leeren und diesem gleichenden Stock oder Korb an seine Stelle, beschmiert ihn innen und aussen mit Honig, man läßt eine Anzahl Räuber in den Korb hinein, und steckt die Mündung wieder gehebe zu, wann weitere Räuber vor dem Flugloch ankommen, so werden die Flügel ihnen abgebrannt, und öfnet zugleich das Flugloch, und machts denen herauskommenden auch also, und verfährt mit Sengen und Brennen so lang, bis des Nachbars Bienenstock ruiniret oder wenigstens in solche Umstände gebracht ist, daß er um des verminderten Volks willen auch selbst ausgeraubet werden kann.

d) Man hat aber mit dieser FeuersBestrafung sich wohl vorzusehen, daß man sich an dem Bienenstand selbst kein Unglück verursache, weilen bey trockener Sommerszeit, die StroheKörbe und deren Bedeckung mit Heu oder Strohe, oder mit Werk, (dessen man sich gar nicht zu Bedeckung der Bienen gebrauchen solle, weil sie darinnen hangen bleiben und umkommen) oder mit alten Tüchern bedeckt, gar leichtlich Feuer fangen und angezündet werden könnten. Will dahero etlich andere Mittel an Hand geben, welche mit weniger Gefahr zu bewerkstelligen sind.

e) Man stellet einen andern Korb an die Stelle des Geraubten, und nimmt Schilfröhrlen, dergleichen die Leinenweber zu ihren Spulen gebrauchen, sie müssen aber in behöriger Länge seyn; in den leeren Korb leget man eine flache gläserne Bouteille, welche an einem Ecke der

selben an der Zarge des Korbes anzuliegen kommen muß, woselbst in den Korb eine Oefnung gemacht werden soll, daß die Helle ein wenig in das Glas fallen kann.

Die Bouteille wird mit Leinwand verbunden, und darein Oefnungen gestochen, daß die Röhrlen dardurch hineinreichen. Die Röhrlen müssen mit Honigwasser innwendig beneßt seyn, deren macht man 2. bis 3. und bevestiget solche mit Letten unter dem Flugloch. Kommen die Raubbienen dardurch hinein, so suchen sie, wiewohl vergeblich, durch das Glas, allwo die Helle hereinscheinet, durchzukommen, und werden also lebendig gefangen.

f) Oder man siedet den Abgang, der vom Honig- und Wachsmachen zuruckgeblieben, Wachsballen oder Hülsenwaaben Abgang genannt, legt solche warm in einem Säcklen in den leeren Korb hinein, so locket der Geruch die Raubbienen hinein. Dann werden dergleichen Schilfröhrlen zum Flugloch hineingeschoben, die innwendig auf einem Ziegelstücklen frey erhöht liegen müssen; wann die Räuber dardurch hineinschlupfen, so wissen sie den Ruckweg nimmer so leicht zu finden, weil die Helle oberwärts hin gebrochen wird, und die Bienen den Ruckweg auf dem Brett oder an dem Rand des Korbes zu nehmen gewohnt sind, solcher Weise werden sie auch gefangen, wornach man sie mit Wasser oder Feuer tödten kann.

g) Will man die Raubbienen ersäuffen, so stelle man eine Schüssel oder Hasen halb voll mit Wasser gefüllt, welche oben einen eingebogenen Ranst hat, in den Korb, und mache dergleichen Schilfröhrlen unter dem Flugloch behebe haltbar, und zwar so, daß der innere Theil derselben über den Ranst der Schüssel hineinreichen, kommen sie durch diese Röhrlen, so fallen sie in dem Korb in das Wasser, und müssen ersäuffen.

h) Ande-

h) Andere vermachen alle Fluglöcher um Abendzeit auf ihren Bienenständen, und des Morgens früh bestreuen sie die ankommende Raubbienen mit Brodmehl. So bald sie darmit in ihre Stöcke zurückkommen, wird ihr Honig inficirt und bekommt Maden, daß der ganze Stock dadurch zu Grunde gericht wird.

i) Es mag zwar dieses und dergleichen Bestrafungsmittel ganz unchristlich klingen. Wann man aber die Sache auf derjenigen Seiten betrachtet, wie sie in guter Absicht gemeint ist; so wird mancher böser Nachbar, bey vorkommendem Honigrauben sich nachbarlicher zu erweisen von selbst bedacht und bereitwillig seyn, wann er siehet, daß ihme das Jus Talionis gespielt werden könne.

k) Ich will dahero weder die vorhergehende noch nachfolgende Bestrafungsmethode auch nicht loben, sondern vielmehr äußerst mißrathen, daß man denen Raubbienen Honig mit Mehl, oder Sauerteig, oder Bierheffen, oder gar mit Arsenic vermischt vorstelle. Weilen nicht allein demjenigen Nachbar allein, der einen raubenden Bienen hat und unterhält, sondern auch andern unschuldigen Bienenleuten ihre Bienenstöcke zugleich inficirt und vergiftet würden. Allermassen kein Bienstock ganz allein auf dem Raub erfunden wird, sondern auch andere Bienen, ja die eigene selbst, durch den HonigGeruch und das besondere Gesumß der Raubbienen auf die Schmorozin herbengelockt werden und Compagnie leisten.

12) Diesem schädlichen Rauben Einhalt zu thun, will noch ein sicheres Mittel anzeigen, wie solchem Rauben vorgebauet werden könne; und die obrigkeitliche Bestrafung dererjenigen, welche expræ Raubbienen halten, in dem 19. Cap. berühren.

a) Wann die im Fruhjahr bald auf den Stand gestellet worden, und wieder anhaltend Ungewitter eingefallen, daß die Blüt- und Mehlagelagerung sehr spät erlangt werden kann, so muß denen Bienen das unterlegte Brett, von dem darauf herunter gemahlener Mehlwerk fleißig abgeraumet werden. Dann das Rauben währet manchmalen bis zu Anfang des May, und nimmt im August wieder den Anfang.

b) Solle man diejenige Bienen, welche zwar noch Honig in dem Korb haben, aber sehr wenig Volk dabey, entweder unter oder über einen andern Korb stellen, welcher noch viel und lebhaftes Volk hat, vid. Cap. 10. Mod. 3. oder ehender vollends gar tödten, und den übrigen Honig salviren, sonst es doppelten Schaden bringen kann, dann dergleichen Körbe gemeiniglich ausgeraubet werden, und wenn sie ausgeraubt stehen bleiben, nachmals fremde Junge darein hineinziehen, welches zu Streit und Händel Anlaß giebet.

c) Soll man sowohl diejenige Bienenstöcke, welche entweder aus Mangel der Nahrung auf den Raub ausfliegen, als wegen Mattigkeit geraubet werden können, in Zeiten mit genugsamen Honig futtern.

d) Nicht nur denen schwachen Bienen, sondern auch den gewichtigen, jedem von dem Arzneyhonig, bey fataler Witterung nach Proportion von 2. Löffel voll bis  $\frac{1}{6}$ ten Theil von einer Maas in den Korb einstellen, und die Fluglöcher so lang beschlossen halten, bis sie solchen aufgezehret haben;

e) Und die Körbe für der Kälte oberhalb wohl, und warm mit Tüchern bedecken, so bekommen sie Kraft und Wärme, sich wider die Raubbienen zu defendiren.

f) Dar-

f) Darnach müssen die Fluglöcher gar klein gemacht werden, daß die Kälte weniger eindringe, und die Bienen eine solche kleine Pforte bey mehrerer Erwärmung früber und besser vertheidigen können. Und

g) Einem jeden Bienenstock von der Eberturk ein Stücklen, eines kleinen Fingers lang, unter oder neben dem Flugloch behebe einlegen, daß der mehreste Theil in den Korb reiche. Diesen penetranten Geruch scheuen die Raubbienen, und die einheimische gewohnen solchen, und hat besondere Kräfte, wovon in dem Heldenschaf das mehrere belobet ist, weswegen man allen Bienenstöcken auf einem Stand zugleich davon mittheilen soll.

13) Obschon manchem Bienenhalter nicht viel daran gelegen zu seyn scheinet, wann seine eigene Bienen einander berauben, weil der Honig gleichwohlen wieder auf seinem eigenen Stand verbleibe; so hat er doch dieses eben so wenig zu dulden, als wenn solches durch fremde Bienen geschehete. Maßen er sich eben sowohl weiteren Schaden selbst anrichten, als mißfällig seinem Nachbar seyn würde, wann desselben Bienenstöcke beraubet würden; daher jederzeit ein Nachbar dem andern vor Schaden seyn soll.

Wie also die Raubbienen der Bienenzucht sehr großen Nachtheil verursachen können, also haben die gute Bienen noch mehrere so inn. als auswärtige Feinde und Mörder, weil aber hievon die mehreste in dem 5. Cap. §. o. nahmhafft gemacht, und zugleich an Hand gegeben worden, wie die Bienen für solchen verwahrt werden können, so werden hier noch einige angezeigt, denen man schwehrlich, oder wohl gar nicht zu widerstehen vermag, welche die Bienen im freyen Feld umbringen. Als da sind:

14) Die Kröten, Frösche und Storchen, die im Wasser und Wiesenthälern und Bächlen die Bienen von  
denen

denen Blüten hinwegschnappen. Man hat vor Jahren einen Storchen in hiesiger Revier erschossen, in welchem man eine Menge Bienlein gefunden hat.

Da man aber, aus Aberglauben, ungerne geschehen läßt, die Storchen aus dem Weg zu raumen, diese aber die Frösche, als Feinde der Bienen, selbst aufräumen, so mag es als eine Verordnung Gottes angesehen werden, der auch den jungen Raben ihre Speise giebet. Hiob 39. v. 3.

15) Gleichermaaßen werden auch die Schaafse, welche noch weniger als die Storche ausgetilget werden dürfen, unter die Bienenfeinde gerechnet. Darum, weil die Bienen sich in ihrer Wolle verwicklen sollen. Indem aber die Bienen die Schaafse um ihres Geruchs willen nicht anfallen, so fällt diese Soupçon, als eine zufällige Sache, von selbst hinweg. Dagegen aber könnten die Schaafse mit comparablerem Grund deswillen vor Bienenfeinde geachtet werden, weil sie denen Bienen die erste Blümlein, deren sie im Frühling am dürftigsten sind, auf der Wande hinweg fressen.

16) Verursachet das Umbrechen der Wiesen und ganzer Felderbezirke, welche zum Fruchtbau gerichtet werden, denen Bienen keinen geringen Abbruch an dem Blumwerk, weilen eine solche zur menschlichen Nahrung gereichende Mutatio Culturæ, der Bienenwande allerwegen vorgezogen wird; wogegen doch nicht einmal nur etliche Jauchert Feldes mit einer oder der andern, denen Bienen wie den Menschen zugleich nutzbaren Gattung Frucht, wie z. E. das Heydeforn, oder Buchwaiszen genannt, ist, wovon in dem 6. Cap. S. 2. dessen Nutzen beschrieben worden, denen Bienen zu Gutem gepflanzet und angebauet, wenigstens die Heckenzäune nicht von solchen, der Bienen-

zucht

zucht nutzbaren Geständen, dergleichen die Stachel- und Heckenbeere (\*) sind, und med. Maji blühen, gemacht und angeleget werden mögen, welches doch ohne einen besondern KostensAufwand bewerkstelliget, nicht minder durch den Anbau des Heydeforns der gemeine Nutzen mit befördert werden könnte.

17) So sorgfältig und immermöglichst, der starke Rauch, als eine denen Bienen höchst widrige Sache nach dem 4. Cap. zu vermeiden ist; so unmöglich kann man denen giftigen Nebeln und schädlichen Mehlthauen, wovon im 6. und 7. Cap. Meldung geschehen, als einer von Gott hergesandten Strafe widerstehen; wohl aber, der hierdurch entstehenden Seuche unter denen Bienen, nach der in ermeldten Capiteln zugleich an Hand gegebenen Anleitung, nach göttlichem Willen, denen hierdurch erkrankten Bienen, mit denen im 21. Cap. beschriebenen hierzu dienlichen ArzneyMitteln begegnen und guten Rath verschaffen.

18) Dergleichen schädlicher, trockener, stinkender, nach Schwefel riechender, blauer, mercurialischer Nebel, ware Anno 1744. den 10. Junii der Bienenzucht sehr nachtheilig.

Anno 1746. ware der Sommer fast ohne Regen und sehr heiß, und der Julius mit der heftigsten Hitze vorbei passirt, bis es endlich den 30. in der Nacht das erstemal geregnet und das Erdreich abgefühlet hat: die erfolgte trockene Nebel am hohen Firmament hatten den 1. und 2. September eod. An. die Sonne verdunkelt, daß sie ganz roth erschienen.

Hingegen ware der Sommer 1747. sehr kalt, daß die junge Schwalben in ihren Nestern erfrohren.

Von

(\*) Stachelbeer, Grossularia, sind zweyerley Arten, beede aber bringen mit ihrer Blüthe denen Bienen gleichen Nutzen.

Von solch ungewöhnlichen Witterungen könnten noch viele Casus angeführet werden: woraus abzunehmen stehet, daß sowohl die trockene und hitzige Jahrgänge als auch die nasse und kalte, der Bienenzucht höchst nachtheilig, hingegen die Wärme, Sonnenschein mit abwechselnden warmen Regen, derselben beförderlich seye.

19) Wegen Ergänzung dieses Passus, was der Bienenzucht schädlich seye, muß noch weiters anführen denjenigen Mißbrauch, welcher theils Orten durch Verbrennung des Strohes an denen Lunghauffen auf den Gärten zu doppeltem Schaden getrieben wird. Treibet der Wind solchen stinkenden Rauch in die Bienenstöcke hinein, so erkranken sie und die Brut verdirbet, daß die Bienen wie von einem SchmelzhüttenRauch, oder KohlenDampf dahinfallen; darnach ist solche LungVerbrennung dem wucherenden Bedingungen selbst nachtheilig, was hilft eine Hand voll Asche? Dahero von Obrigkeit wegen dieser Mißbrauch allenfalls bey einer GeldStraffe abzustellen wäre.

20) Wie also eine anhaltende Kälte und Nässe, oder hitzige trockene Sommer, stinkender Rauch, schwefelichte Dünste und Nebel, und die Mehlthau, der Bienenzucht zuwider: also ist auch derselben noch weiters schädlich, wann die Bienen Honigmangel erleiden müssen, des Winters oder auf dem Bienenstand selbst, sehr erfrieren, oder alten versaurten Honig genießen. Ingleichen, wann sie den Ausflug über grosse Wasser nehmen, und viele Kälte ausstehen müssen; dann die Kälte ist ihnen das Contrarium, und behindert ihnen sowohl das Bruten als den Waabenbau, und machet sie wehrlos.

So ist ihnen auch an ihrem Aufkommen und Gedeihen hinderlich, wann sie ihren König verlieren, und viele Bienen in dem Schnee oder durch Sturmwinde im Wasser

fer umkommen, an ungeschickte Orte, oder auch im Winter nicht mit nöthiger Vorsicht gestellet und verwahret werden, daß ihnen Brut und Honig im Korb gefrieret, oder auf eine schädliche Weise erst im Winter, oder bey warmen Tagen im Sommer gefuttert werden, ingleichem wann sie bey dem Ausstellen verwahrloset, und die Körbe verwechselt werden; der Verlust der jungen Schwärme; ein unnöthiges, unzeitiges oder überflüssiges Honigzeidlen und beräuchern; eine fatale BienenVerleihung und Abtheilung, die Verderbung und Anfall von Mäusen, Spinnen und Rothwadeln, die man fleißigst vertilgen soll; das Honigrauben, und der Zeidler und Bienenleuten HonigSteiz; ein ungeschicktes Bientödten und Abwürgen; und noch andere BienenVerderbungen, durch unschickliches oder unzeitiges, oder unterlassenes Copuliren, und Ruinirung, Verwerffung der Körbe und Bienenhütten, schlechter Pfleg, wann die Bienen erkranken, und von allerley Geschmeiß geplaget werden; durch Abwürgung der besten zur Zucht tauglichen Bienenstöcken; durch schlechte Pfleg zur Zeit eines gemeinen Bienensterbens, und Verabsaumung derselben, und noch andere hin und wider besonders in diesem und nachfolgendem 19. Cap. angezeigte Mängel, Diebereyen, Schäden und Gebrechen. Welche durch geschickte und fleißige Pfleg, wo nicht gänzlich doch mehresten Theils verhütet, und durch günstige Beförderung des Bienenwesens von einer hohen LandesObriqkeit, gröstantheils remedirt werden könnten; besonders was das nachfolgende Capitul anbelangt.

21) Als ein besonderer Nutzen vor die Bienenzucht ist die Blüthe der Lindenbäumen, welche oben nach dem 16. S. einzurücken außer Acht gelassen worden.

Hievon haben unser theurester, für die Wohlsarth des gemeinen Besten, landesväterlich besorgter Herzog einen  
ausneh.

ausnehmenden guten Vorgang gemacht, und durch Anlegung vieler Aleen bey denen Herzoglichen Residentien, und Lustschlößern sowohl als auch neben ganzen Landstraßen in großer Menge gepflanzet. Dahero zu wünschen wäre, daß auch ganze Communen diesem nützlich und rühmlichsten Exempel nachfolgen, und die Lindenbäume, anstatt solche in Abgang gerathen, desto zahlreicher nachgepflanzet werden möchten.

22) Hingegen ist insbesondere der Bienenzucht und Vermehrung derselben sehr nachtheilig, das BienenAufkauffen und HonigVerhandlen, wann man, wie in dem 22. Cap. §. 2. vorkommt, die beste Zuchtbienen abwürget, die man doch auf das sorgfältigste verschonen sollte: worüber eine besondere Obacht getragen werden sollte.



## Das neunzehende Capitel.

### Vom Bienenrecht.

**W**ann bey allen menschlichen Handlungen, der rechte Gebrauch und Verwaltung der Sachen zum Grund geleyet, und zu guten Gewohnheiten eingeleitet, dahero als billig und nützlich erkannt und declarirt wird; im Gegentheil das unbillige, schädliche und Nachtheil bringende Verhältniß einer Sache, vor unbillig, ungültig und ungerecht gehalten werden soll, und mit einem Worte das Unrecht genannt wird: So ist in vorkommenden StreitSachen ein unpartenischer Richter vonnöthen, der Recht und Unrecht gründlich einsehen, und die Sachen wie Tag und Nacht vernünftig zu unterscheiden wisse, und in vorlauffenden StreitFällen, dem beleidigten oder verfürzten

kürzten Theil dessen habendes Recht, nach Billigkeit anerkennen und zuzusprechen, dem andern Theil aber sein vermeintliches Recht oder wirkliches Unrecht abzusprechen wisse. Obschon zwar fast auf alle Menschmögliche Fälle, genugsame Statuta, Ordnungen und Gesetze vorhanden liegen; so mögen Spötter oder seuchte Leute gleichwolen denken oder gar sagen: Was soll das hier sobenannte Bienenrecht vor ein neugebackenes Recht seyn oder heißen? zumalen ja die Bienen ohnehin nichts ungerechtes leiden können, und vielmalen bey erhobenen Strittigkeiten (aber gemeiniglich durch Nachlässigkeit sich zugezogenem Unglück) das Recht oder Unrecht selbst ausgesprochen haben.

Es ist zwar wahr, daß manchmalen, die mit gesunder Vernunft begabte Menschen, durch natürliche Begebenheiten, durch die Bienen beschämt oder wüthig gemacht werden.

Weil aber von Gott alle Creaturen, dergleichen die Bienen selbst sind, uns Menschen zum Dienst und Nutzen untergeben sind, so folgert sich nicht, daß der Mensch auf den Rechtspruch der Bienen, zu seinem oder seines Nächsten Schaden achten und warten solle. Allermaßen bey ereignenden StreitSachen, durch billige Behandlung derselben, vieler Schaden verhütet, und hingegen der wahre Nutzen auch bey der Bienenzucht befördert werden kann.

In dieser Absicht werde ich zerschiedene, bey dem Bienenwesen vorkommende Casus, (wovon meines Wissens niemalsen etwas Specielles publice worden) hier namhaft erzehlen, und ablit, einer Obrigkeit in deren eigenen Jurisdiction und RechtsVerfassung einigen Eingriff zu thun, nach meiner geringen Einsicht, das Sentiment deutlich beyfügen; wohl wissend, daß, wie nach vorkommenden Neben Umständen in allen Sachen die rechtliche Sentenzen geändert

ausfallen, daß auch meine Sentiments nicht auf alle vorkommende Fälle passen werden.

Wie sich nun niemand leichtlich unterstehen wird, sich selbst mit denen stachelichten Bienen in ein Handgemenge einzulassen, also gedenke ich auch nicht, mich in ein unnützes Gezänk und Disputiren hierdurch zu verwickeln, maßen aus hienachfolgenden Exempeln deutlich zu entnehmen stehen wird, mit wem man es eigentlich zu thun habe, und wie entstehendem Schaden, Streit und Händeln vorgebogen, und dargegen der wahre Nutzen von der Bienenzucht auch dißfalls möglichst mit befördert werden könne.

### I. Casus.

Friedmann hat geraume Zeit in dessen Garten Bienen gehalten; dessen Nachbar Ernst bekommt auch Lust in seinem daneben liegenden Garten von der Bienenhaltung zu profitiren, will aber kaum 2. Schritte bey des Friedmanns Bienenstand hinanbauen. Worwider derselbe protestirte: indeme es zur Schwärmzeit wegen der jungen Schwärmen zu Strittigkeiten Anlaß geben könnte. Ernst verlangte, daß sein Nachbar Friedmann seinen Stand zurucksetzen solle, so wären die Stände nimmer so nahe bey einander. Friedmann begehrte, daß Ernst ihme weichen müßte, weil dessen Bienenstand schon viele Jahre gebauet wäre, und anjeko um so weniger verändert werden könnte, weil die Bienen allbereits darauf ausgestellet waren, und den Ausflug schon gewohnet seyen, zudem solche nicht wieder so lang eingesperret werden könnten, bis der Stand verändert, und an eine andere Stelle gebauet seyn würde. Ernst bauet aber doch zunächst dahin, vorschüßend: er hätte so vieles Recht auf seinem eigenen Gut Bienen zu halten als wie sein Nachbar.

Beide hätten zwar in ihren Gärten wohl so viel Raum gehabt, einander zu weichen und nachzugeben. Weil aber jeder Theil wegen denen Gebäuden und großen Bäumen, die den Ausflug der Bienen verhinderten und großen Schatten machten, vom Sonnenschein profitiren und eben deswegen ein jeder den besten Platz hierzu gebrauchen wollte; so ist die Frage: Welcher Theil dem andern zu weichen schuldig gewesen wäre?

Wann ein Lex vorhanden gewesen wäre, wie weit die Bienenstände voneinander entfernet stehen müßten: worzu wenigstens allweg 30. Schritte zu beeden, nemlich zur rechten und linken Seiten, und 40. Schritte vorwärts, vom Ausflug an gerechnet, also auch eben so viel rückwärts, vor billig erachtet werden kann, so würde Ernst doch erstmals um 15. Schritt zur Seiten zu weichen schuldig gewesen seyn. Hätte Friedmann das folgende Jahr nicht auch um die übrige 15. Schritte weichen wollen, würde er die erfolgte Inconvention sich selbst zuzumessen gehabt haben, wenigstens würden beede Theile hierdurch zu vergleichen gewesen seyn; wobey aber dem ersten Possessori doch das Vorrecht wegen der Sonnen gebühret hätte.

## II. Casus.

Als einem von diesen 2. Nachbarn ein Bien geschwärmt, und dieser junge Schwarm nach der Markung beeder Gärten ehender dem einen als dem andern Theil, dem äußerlichen Ansehen nach, hätte können zuerkannt werden, sie beede aber solchen ansprachen; da der eine behaupten wollte, er nehme ja wahr, daß sein Bien geschwärmet habe, weil er nimmer so stark fliege und ein schmutzigeres Flugloch habe, als die andere Bienenstöcke. Der andere Theil aber sagte, er hätte auch einen solchen Bienenstock, der nimmer so stark fliege, vielleicht dem Nachbar sein Schwarm dar-

von geflogen seye. So lange sie also darum disputirten und ein Tertius darzu kame, der den Vorschlag thate, daß sie diesen Schwarm gemeinschaftlich miteinander halten sollten, welchen Vorschlag sich der eine Theil schier hätte gefallen lassen; so kame inzwischen eine Regenwolke herben, und dieser Schwarm, aus Besorgnuß, er möchte durch den Regen umkommen, zoge sich wieder in seinen vorigen Stock zurück, und entschiedete: NB. aber nicht als Judex oder aus Beurtheilung dieses Streits, sondern von Natur, diese Streitigkeit selbst.

Da nun der eine Nachbar solches nicht gelten lassen wollte, unter dem Vorwand, daß dieser Schwarm von seinem Bienenstock ausgeschwärmte, und nun zu seines Nachbars Bienen hineingezogen seye: dieser Bienenstock aber des folgenden Tags wieder schwärmte, und sich wieder an die vormalige Stelle angeleget hatte, wurde man von der Richtigkeit offenbar überzeuget, und mußte solcher nolens, volens, dem rechtmäßigen Eigenthümer überlassen werden.

### III. Casus.

Auf gleiche Weise schwärmte wieder ein Bien; dem einen Nachbar wurde angezeigt, daß ihme ein Bien geschwärmte habe; dem andern wurde auch gemeldet, daß einer seiner Bienen geschwärmte hätte. Der eine kam zuerst in den Garten, und sprach den Schwarm vor eigen an, weil er ihme angezeigt worden seye; der andere Nachbar kame auch darzu, und berufte sich ebenmäßig auf die erlangte Anzeige, daß von seinen Bienen einer geschwärmte hätte. Dieses Schwärmen wurde aber nur von fernem beobachtet, und nicht wahrgenommen, von welchem Stand oder Korb dieser Schwarm wirklich ausgeschwärmte seye. Beide Theile blieben auf einerley Ansprache. Inzwischen, da die Sonne heiß geschienen, und das Schöpfen wegen diesem

diesem Streit sich verzögerte, flog dieser Schwarm gar davon, und hatten den Streit wieder selbst geschlichtet, aber zum Nachtheil des wahren Eigenthümers, nach dem Sprichwort: Friede ernähret, Unfriede verzehret.

### III. Casus.

Eine gleiche Begebenheit ereignete sich abermal, daß wieder um einen solchen Bienenschwarm gestritten wurde; und da der eine Theil sich denselben de facto zugeeignet hatte, weil er seinem Vorgeben nach in währendem Schwärmen zugegen gewesen seyn wollte, der Nachbar aber sehr daran zweifelte, und mich hierüber um Rath fragete: gab ich ihm den Anschlag, er solle einen vertrauten Mann mit sich nehmen, und vorderist die Fluglöcher sowohl an seinem als seines Nachbars Bienenstöcken, die dem Erachten nach geschwärmt haben könnten, mit Gemüß oder Graß vorstecken, alsdann den noch im Zweifel oder Streit stehenden, schon in den Korb geschöpften Schwarm, in eine benachbarte Scheuer tragen, und mit einem eisernen Schöpflöffel eine Hand voll Volk heraus schöpfen, und damit gegen diesen 2. Bienenständen hingehen, und die Vögel in die Luft hinfliegen, so werde er sehen, von welchem Korb dieser Schwarm gekommen seye. Sollte er finden, daß die Bienen nicht auf seinen, sondern nach seines Nachbars Bienenstand hinfliegen, so solle er den Korb wieder ordentlich verkleiben, und an seine vorige Stelle, in den Platz, allwo er nach dem Schöpfen gestanden, wieder hintragen, damit er nicht in Handel gerathe, und die vorgesteckte Fluglöcher wieder eröffnen.

Es geschah aber, daß etliche Vögel anfänglich den Korb auf dem Platz suchten, allwo er nach dem Schöpfen stande, und als sie den Korb nimmer allda funden, an dem Ort, wo er sich vorher angelegt hatte, ehe er geschöpft worden,

worden, sich aufhielten, die mehreste Bienen aber auf des rechtmäßigen Eigenthümers Bienenstand hinsflogen, und ihre vorige Heimath wieder suchten, und den Korb richtig zu erkennen gaben. Worauf derselbe zu seinem Nachbar hingegangen, ihn mit dieser Probe überzeuget, und sodann gegen Erstattung Korb und Bretts seinen eigenen Schwarm wiederum rechtmäßig erlanget hat. Welcher Richter würde wohl ohne diese seltene Probe einen richtigen Ausspruch gegeben haben?

Auf diese Weise können auch Bienenschwärme, die in dem Feld ohnweit der Bienenstände gefunden werden, geprüft werden, wem solche unter etlichen in der Nähe befindlichen Bienenständen eigentlich zugehören. Es muß aber, wo nicht am ersten Abend, doch längstens des andern Morgens tractiret werden, weil die Bienen sonst schon einen andern Ausflugort angenommen und gewohnet haben.

### V. Casus.

Er schwärmten 2. Bienen von 2. benachbarten Bienenständen zugleich, und setzten sich dergestalten zusammen an einen Hauffen, daß man keinen Unterschied von 2. besondern Schwärmen erkennen, und auch keinen König dabey finden und wahrnehmen konnte.

Kunz, der eine Theil, will behaupten, daß ihme dieser doppelte Schwarm deswegen eigen gehörig seye, weil er sich in seinem Garten und Territorio angeleget habe, und dessen Nachbar Luxen sein Schwarm nur klein gewesen seye.

Lux hingegen will behaupten, daß ihme dieser Schwarm zur Helfte gebühre, und daß er nach hergebrachter Gewohnheit entweder gemeinschaftlich gehalten oder separirt werden müsse. Kein Theil wollte dem andern nachgeben, und von seiner Meinung abstehen.

Also

Also geschieht auch, wann sich ein Nachschwarm zu einem andern dem Nachbar gehörigen grösseren Vorschwarm hinbegiebet, die sich in währendem Schwärmen zusammen setzen, und der eine Nachbar seinen Nachschwarm gegen dem grössern nicht geringer achten will, weil er glaube, daß man eben so viel Glück als mit einem grossen Schwarm zu hoffen haben könne.

Wollte man nun anrathen, sie sollten beede Schwärme gegen einander taxiren und hernach darum loosen, welcher diesen Zwilling oder doppelten Schwarm allein haben solle, weil durch die Separation eben wieder 2. ungleiche Schwärme herausgebracht würden, von welchen der geringere ohnedem in Gefahr stünde, lebendig über Winter gebracht zu werden, so will doch kein Theil einwilligen, sich durchs Loos zu vergleichen. Kunz wollte nun durchaus keine Separation gestatten, vordemend: weil ihm sein grösserer Schwarm ruiniret werden könnte, indeme er nicht darvor könne, daß seines Nachbars Hand voll Volk zu dem seinigen hingezogen seye. Kurz um, kein Theil will dem andern nachgeben, gerathen darüber in Handel, und endlich zu Schlägereyen; indem sie einander beschuldigen, daß der andere Theil seinen Bienenstand nur nicht so nahe zu dem seinigen hätte hinbauen dürffen. Welche Strittigkeit freylich hätte vermieden bleiben können, wann diese 2. Bienenstände in einer gewissen Entfernung von einander abgesondert gebaut worden wären.

Dieser doppelte Schwarm wurde inzwischen von dem Kunzen in einen Korb geschöpft, und neben den Baum, an welchen er sich angeleget hatte, hingestellet.

Weil nun der wohlgemeinte Vorschlag zu einer Verlosung nicht fruchten wollen; Kunz den seinigen, als den grösseren Part, durch fatales Loos dem Gegentheil nicht über-

überlassen, Lux aber aus Verbitterung seinen Antheil auch nicht missen wollte; so wurde vor gut angesehen, diese 2. Schwärme in 2. Körbe zu separiren, und bis auf den Abend nahe beysammen stehen zu lassen, damit sich das Bienenvolk desto besser separiren, und jeder Theil zu seinem eigenen Schwarm gelangen möge; wornach Lux den geringern und Kunz den größeren Theil des Schwarms bekommen sollen.

Es geschah aber, daß der eine Schwarm so gar klein ausfiel, daß nicht wohl eine Kappe voll Volks in dem einten Korb bliebe, und dem größern Schwarm schier nicht angesehen werden konnte, ob er etwas vom ganzen Volk verlohren hätte; angesehen die Bienen sich immer mehrers nach dem größern Haufen hingezogen hatten.

Deswegen, um den Luxen zu befriedigen, durch einen dritten Mann, der gegenwärtig ware, noch 2. große Schöpflöffel voll Volk von dem großen zu dem kleinen hineingeschöpft worden, daß Lux seinen Part nach Proportion gewiß bekommen hatte. Wornach jeder Theil, weil die Nacht eingebrochen, mit seinem Schwarm auf seinen eigenen Stand gelanget ist.

Also ware dieser Streit gleichwohlen, aber nur bis über Nacht, geschlichtet; indeme, aller Wahrscheinlichkeit nach, der König zu dem kleinen Schwarm allschon in seinem Korb gewesen, und nachmals mit denen 2. Löffel voll Volk der König von dem größeren Schwarm zugleich zu dem kleinern Theil Volks mit hinüber geschöpft worden seyn muß. Dann des andern Tages zog sich des Luxen sein kleiner Schwarm einsmalen aus dem Korb, machte sich in die Höhe, und flog davon; vermuthlich, weil er 2. Könige hatte, die sich nicht miteinander vertragen wollten.

Worüber Kunz in die Faust lachte, und solches seinem Nachbar gar gerne gönnete; hingegen aber glaubte, weil sein Schwarm stark flog, daß es mit dem Seinigen keine Noth haben würde, wann schon die Vögel noch nicht eintrügen. Allein, gegen Abend fand er seinen Korb auch ganz leer, ohne zu wissen, wohin sein Bienenvolk gekommen seye; welches sich aber nach und nach zu dem alten, von welchem dieser Schwarm hergekommen ware, wieder heimgezogen haben mag. Demnach wurde der gehabte Streit, aber zu beyderseitigem Schaden, geschlichtet; dann bey der Separation dieser 2. Schwärme war nicht Natur gemäß gehandelt worden.

Obschon Kunz endlich dafür halten konnte, daß der alte Bienenstock oder Korb, (Nota, diese Benennung ist allemal in einem Verstand zu nehmen) von welchem dieser junge hergekommen, sich hierdurch wieder vermehret hätte; so bekame er doch in demselbigen Sommer von diesem Bienenstock keinen andern jungen Schwarm mehr, und zur mußte gar nicht, wohin der Seinige gekommen seye. Daher am besten gethan gewesen wäre, wann diese 2. Nachbarn vor dißmal sich gütlich mit einander betragen, und diesen gedoppelten Schwarm beyammen gelassen, und bis auf den Herbst an einen dritten Ort hingestellet, solchen alsdann gemeinschaftlich verkauft oder abgewürget, und den Honig in Natura, oder das erlöste Geld im Frieden mit einander partiret hätten.

Würden diese 2. Nachbarn gleich von Anfang, vor dem erstmaligen Schöpfen, durch fleißige Auffuchung eines oder der beeden Königen, auf obige in dem 8ten Cap. S. 10. angezeigte, oder in dem 10. Cap. experimentirte Weise, schicklicher Dingen diesen doppelten Schwarm zu separiren getrachtet haben; so würde solches vor beede Theile nützlicher ausgefallen, und die Bienen nicht genö-

thigt gewest seyn, nach der seuchten Redensart, auf solch gedrungene Weise, auch diesen Streit wiederum zu beederseitigem Schaden zu schlichten.

Aus bishero erzehlten fünferley Begebenheiten erhellet nun deutlich, daß die allzunah zusammen gebaute Bienenstände nichts als Strittigkeiten, Nachtheil und Verdruß zur Bienenhaltung erwecken. Weswegen eine Nothwendigkeit wäre, dißfalls eine GeneralVerordnung zu verfügen, wie weit ein Bienenstand von dem andern entfernt seyn müsse? Oder, wo ein Nachbar dem andern, um des Schattens willen, nicht füglich beyseite weichen wollte oder könnte, und doch beide den Sonnenschein auf ihren Bienenständen zu genießen suchten, der eine Theil aber ein Vorrecht prætendiren könnte, dieselbe doch etwa dahin angewiesen werden könnten, daß sie, zu Vermeidung Streits und Ungelegenheiten, die Bienen lieber en Compagnie zusammen stellen, und gemeinschaftlich mit einander halten sollten; worzu in dem 16. Cap. Modo II. deutliche Anweisung gegeben worden.

Als eben über diesem fünften Casu begriffen ware, machte ein mir vormals unbekannt gewestter Bienenmann, Namens W \* \*, auf ein Gespräch von der Bienzucht, einen Besuch bey mir, welcher einen solchen nämlichen Casum erzehlete, und sich vernehmen lassen, wie daß er sich vor kurzer Zeit sehr geärgert hätte, als er gesehen habe, wie einem Befreundten von ihme ein solcher zusammengeschwärmter Bien von dem Schultheißen entzogen worden, weil der Schwarm sich in dessen Garten angesetzt habe.

Dieses Procedere gemahnet mich an jene Parabel zwischen einem Schultheißen und Büttel: als des Schultheißen muntere, in gutem Futter gestandene Ruhe des Büttels magere Ruhe auf der Weide todt gestossen hatte.

Der

Der Büttel kehrete aber den Satz um, und beklagte sich gegen dem Schulzen, wie ihm ein großer Kummer zugehe, daß sein mageres Kühlein dessen beste Kuh todt gestossen hätte. Der Schultheiß sprach: du mußt mir eben meine Kuh bezahlen. Wie aber der Büttel die Sache, wie sie an sich selbst war, meldete, daß des Schulzen Kuh des Büttels seine todt gestossen habe; so war die Antwort: Diß sey ein anders, da sey es eben des Schulzen Ruhe.

Würde obiger Bienenmann den Satz auch umgekehrt diesem Schulzen vorgebracht haben, so würde das Sentiment gewiß auch anderst ausgefallen seyn.

Denen ohnerfahrenen Bienenfreunden zu Gefallen, will noch mehrere Vorfällenheiten, zu etwelcher Beleuchtung, mittheilen.

## VI. Casus.

Gleiche Strittigkeiten ereignen sich auch, wann junge Schwärme sich in anderer Leute ihre Bienenstöcke hineinziehen, welches nicht nur auf benachbarten, sondern auch bey entlegenen Bienenständen zu geschehen pfleget, wodurch mancher Bienenhalter, wo nicht um den ganzen, doch wenigstens um einen halben Schwarm gebracht wird; daß, so man das Schwärmen und würkliches Hineinziehen in einen fremden Korb nicht gewahr wird, der ganze Schwarm richtig verlohren ist, oder, wann man solches gleichwohlen observiret, der ganze Schwarm von dem Innhaber des Bienenstocks angesprochen, und wenigstens die Helfte disputirlich gemacht werden will; unter dem Vorwand: Man hätte schon einen Bienen in dem Korb gehabt; man habe diesen Schwarm nicht kommen heißen; es wäre ihm ja der eigene von dem fremden meistens abgewürget worden, welches man an denen außer  
und

und in dem Korb liegenden vielen todten Bienen ersehen könne. Dieser Schwarm hause eben jeko in eines andern seinem Nest; man seye kein gut Wort dafür zu geben schuldig; man könne seinetwegen die fremde Vögel wieder herausfangen; man wollte etwas geben, wann es nicht geschehen wäre; Warum man den Schwarm nicht behalten und aufgefangen habe? Es seye noch die Frage: Ob dieser Schwarm demjenigen gehöre, der solchen anspreche? Die Bienen seyen Frey- und Glücksvögel! Wo diese hinziehen, dem gehören sie vor eigen; und was dergleichen Ausflüchten und Einwendungen mehr seynd.

Dergleichen Vorfällenheiten nun besser in das Licht zu setzen, müssen dabey dreyerley Umstände in Obacht genommen werden, welche hienach folgen, und mit Exempeln begleitet sind.

### Quæst. I.

Ob derjenige Bienenstock oder Korb, in welchen ein fremder Schwarm hinein gezogen ist, ohne hin noch ein tüchtiger, mit genugsamen Volk und Honig versehen gewesener Bienenstock gewesen seye?

#### Exempel A.

Einem Bekannten wurde mißrathen, Bienen hinter sein Haus auszustellen, indeme, um der ganz nahe dabey stehenden Gebäuden willen, die Bienen nur ungefehr 10. Schritt breit Gartenboden hatten, und deswegen einen beschwerlichen Ausflug über die Häuser nehmen mußten; und wann sie schwärmen würden, die Sammlung des Schwarms in der Höhe zwischen denen Häusern geschehen müßte, da sich die Schwärme sodann an die Hausdächer anlegen und sehr schlimm zu schöpfen seyn, oder gar

gar davon fliegen würden. Dieser Mißrathung ungeachtet wollte er es nur zur Plaisir probiren.

Der erste Schwarm zog sich über den Häusern davon, und setzte sich unter einen von Stein ausgehauenen Löwen, über einem großen RohrbronnenStock, von welchem in dem I. Cap. S. I. in fine gedacht worden, und gefährlich zu schöpfen ware.

Der zweyte Schwarm machte sich auch, wie prophezet worden, in die Höhe. Der Rauch von drey benachbarten Caminen mag ihn vertrieben haben, daß er über die Häuser und Mauern der Stadt hinaus geflogen, und sich, vermuthlich um des Geruchs und Gesumses anderer Bienen willen, an meinen im freyen Feld gestandenen, ganz beschlossenen, mit 6. großen UntersaßBienenstöcken besetzt gewesenen Bienenstand angeleget hat.

Ich wurde herbey geholet, und da schier nicht zu unterscheiden ware: ob mein eigener Bienstock selbst geschwärmet habe, und wieder heimgezogen wäre, oder ob es ein fremder Schwarm seye? so wünschte ich freylich, daß dieser Schwarm mich nicht incommodiret hätte. Jedoch, weil ich zum Voraus vermuthen konnte, daß mein Bienstock, der kaum den 2ten Untersaß bekommen hatte, schwerlich selbst geschwärmet haben könne, offerirte mich, im Fall dieser Schwarm in meinen Bienstock hineinziehen, und darinn verbleiben würde, daß ich ihme einen andern Schwarm, deren ich alle Tage zu vermuthen hatte, dafür geben wolle. Womit man accord gewesen.

Von ohngesehr erblickte ich an meinem Stand den König von diesem fremden Schwarm, der sich an dem Eck des Standes bey dem ersten Stock angesetzt hatte, und nahm ihn in Verwahrung, machte an meinem Bienstock

Stoß sogleich das Flugloch enger, daß denen fremden Bienen der freye Paß zum Einzug desto mehr versperrt bliebe. Nahm einen leeren Korb zur Hand, und streifte mit einem Graswisch so viel Volk darein, als möglich ware, und setzte dessen König darzu hinein, den Korb stellte ich auf unterlegte Hölzlen neben den Stand hin, und bedeckte ihn vor Sonnenhize. Wornach sich diß fremde Bienenvolk völlig in den Korb hinein gezogen, und der Eigenthümer seinen Schwarm wieder auf seinen eigenen Bienenstand gebracht hat.

### Exemplum B. ad Quæst. I.

Ein Bienenwirth, der zwar selbst nicht viel von dem Bienenhalten verstunde, und seine Bienen auf Gerathwohl stehen ließe, und solche andern Leuten anvertrauen mußte, hatte die Begebenheit, daß ihm von seinen acht Bienen auf einem Stand keiner schwärmen wollte. Man wurde von ferne gewahr, daß ein Bienenschwarm in seinem Gärtlen umflog, und hatte es das Ansehen, als ob einer von seinen Stöcken geschwärmet hätte, und wieder heimzöge. Nachmals hatte sich aber geäußert, daß es ein fremder Nachschwarm gewesen seye. Hierdurch wurde einer seiner Bienenkörbe dick schwarz mit Volk bedeckt, und man hielte dafür, daß der Schwarm wegen der großen Hize nicht in seinen Korb einziehen wolle. Allein der Bienenstock hängete sich nach wie vor unter dem Flugloch herunter, das fremde Volk aber retirirte sich neben diesem Korb zwischen zwey dergleichen volkreiche Bienenkörbe, unter die darüber gelegene leinene Decken, allwo er von den beedseitigen Bienen unter der Oberdecken Schirm und Wärme hatte. Dem äußerlichen Anschein nach hatte man schier glauben können, als ob die Bienen von beeden Körben durch der Sonnen große Hize dorthin in Schatten getrieben worden wären, wann man nicht observiret hätte,

te, daß er als ein Schwarm daher geflogen gekommen seye, und daselbsten besonder haufete, webete und eintrüge.

Niemand aber wollte sich unterstehen, diesen Schwarm hinweg zu schöpfen, weil es sehr mißlich ware, indeme man die zwey benachbarte Bienenkörbe, vor ihrem vielen daran gefessenen Bienenvolk, nicht angreifen, weniger verrücken konnte.

Mithin bliebe solcher bis in den Herbst daselbst verharrend, wornach bey kaltem Wetter ihme die Waaben abgestochen und über ein halb Maas Honig darinn gefunden worden. Das Volk suchte zwar seine Retirade bey denen benachbarten Bienenstöcken, aber vergeblich, weil kein Bögelen eingelassen worden, und der König selbst zerquetscht, die Bienen auch nach und nach unter den Fluglöchern abgewürget wurden.

## Quæst. II.

Ob ein Korb oder Bienenstock etwa von solcher Beschaffenheit gewesen seye, der zwar noch ziemlich Honig, aber wenig Volk gehabt habe? dergleichen diejenige sind, welche sich zu viel verschwärmet hatten.

## Exempel C.

Auf eben diesem nächst vorermeldtem Bienenstand hat sich zugetragen, daß die meisten jungen Schwärme, wegen des allzuengen Raums zum Ausflug, sich gemeiniglich zur Seiten hin in eines Nachbars seinen Garten, oder über die StadtMauren an einen Weidenbaum angeleget hatten.

Da man aber auf die jungen Schwärme sehr unfließig Acht gehabt, und ohnweit von diesem Weidenbaum  
auch

auch ein Bienenstand gebauet ware, auf welchem ein Bienkorb mit wenig Volk, doch noch ziemlichen Theil Honig versehen, befindlich ware; so zoge sich von diesem Stand ein Schwarm recta in gedachten fremden volkschwachen Korb hinein, ohne daß es beede Eigenthümer wußten, weil es gar schnell vorüber gegangen ware; maßen die Schwärme sich selten ganz anlegen, wann sie sonstwo ein offenes Quartier ausersehen haben.

Dieser Casus ist von einer glaubwürdigen Person deutlich observirt, und aber aus Liebe zum Frieden verschwiegen gehalten worden.

#### Exemplum D. ad Quæst. II.

Ich hatte unter etlichen Bienen auf einem Stand in dem Feld einen solchen, der 2mal geschwärmet hatte. Um Abendzeit nahm ich gewahr, daß an der Seiten desselbigen Korbes, der vor etlichen Tagen einen Nachschwarm hervor gebracht hatte, ein Klumpen Bienen, in der Größe eines GansßNyes, beisammen saße, und gedachte, weil die Hitze desselbigen Tages groß ware, es werden sich die Bienen dorthin in den Schatten begeben haben. Des andern Tages sahe ich diesen Klumpen Vögel noch allda sitzen, aber nimmer in der gestrigen Größe, sondern etwa in Größe eines HünernNyes. Ich dachte, was macht dieses Volk alle Abend heraußen, da doch dieser Bienenstock kein überflüssiges Volk haben kann? visitirte dieses Klümplern Vögel, und fand einen König darinn eingeklammert, den ich sogleich in Verwahrung nahm. Die bey dem König gefessene Vögelen flogen auf, und marchirten immer aufferhalb des Korbes hin und wieder, ihren König zu suchen. Ich klopste an den Korb, um zu erforschen, wie stark das Volk beschaffen wäre? die Bienen wurden hierdurch allarm gemacht, und wie einige heraus kamen, packten sie diese fremde an.

Da

Da ich nun besorgte, es dörfte der letztere Nachschwarm etwa wieder heimgezogen seyn, und mir nicht vorstellen konnte, woher dieser König sonst gekommen seyn müßte; so visitirte ich den Nachschwarm, den ich in meinen Garten in der Stadt gestellet hatte; befande aber denselben von guter Beschaffenheit.

Des Morgens frühe nahm ich diesen über Nacht in Verwahrung gehaltenen König, (den ich mit samt dem Bienenbüchsen in ein Theeschälchen, worinn ein wenig Honig befindlich ware, gelegt hatte) und setzte ihn in denjenigen Korb hinein, an dem er gefunden worden, und zu vermuthen ware, daß der mehreste Theil Bienen von seinem Schwarm dorthin eingezogen seyn werde.

Es ist aber derselbe von denen Bienen in dem Korb sogleich angepackt, und wieder zum Korb heraus geschleppt worden, und diß nach etlichmaliger Wiederholung, sowohl bey diesem, als andern darneben gestandenen Körben und Stöcken von unterschiedlicher Stärke und Größe. Es wollte eben keiner diesen fremden König einlassen. Weil also ein König ohne Volk mich nichts besonders nuzte: so machte ich einem vornehmen Cavalier ein Präsent mit diesem noch lebendig gewesenen König, um dessen Neugierigkeit, einen lebendigen König zu beschauen, hierdurch zu contentiren.

### Exemplum E. ad Quæst. II.

Ich hatte ehemalen einen solchen Bienen, der einen ziemlichen Theil Honig, aber sehr wenig Volk hatte, und allen Umständen nach Königlosß ware.

Um des noch bezeugten lebhaften Wesens dieser wenigen Bienvögelen (der Honig und warme Witterung machte sie munter) mochte ich sie nicht abwürgen, in Absicht, wann

sie sich nimmer vermehren würden, solche mit einem jungen Schwarm zu verstärken; allermittelst doch ihr Waabenwerk durch ihre Lebhaftigkeit in gutem Stand erhalten würde.

Dieser Bien hatte in dem Vorsommer ziemlich vieles Gemülbe in seinen Korb herunter gemahlen, und nicht ein Bögelen etwas in den Korb eingetragen, welches anzeigte, daß er nur allein aus dem Korb zehrete, wobey die Fliegen oder Mücken den freyen Paß behielten. Bey nachmaliger Eröffnung des Korbes fand ich alle andere dabey vorkommende fatale Umstände: räumete daher die darinn erwachsene Würmer und allen Unrath aus dem Korb, und weil die Immen schwach und traurig worden, ließe ich diesen Korb mit einem engen Flugloch wohl verkleibt bis zur Zeit, offen auf dem Stand stehen. Nach dieser Ausraumung wurde der Aus- und Einflug ungemein stark, daß man schier nicht anderst glauben konnte, als daß dieser volkschwache Bien sich einsmals wieder erholet hätte. Weil aber dannoch kein Bögelen etwas eingetragen hatte, und etwa in währendem Ausraumen dieses Korbes fremde Bienen von andern Körben hineingekommen waren; so hatten diese die Passage in dieses nicht genugsam beschützte proviantreiche Quartier gefunden, daß es ein anderes Aussehen gewonnen hat.

Da ich nun diesen starken Ausflug vor eine Rauberey ansehen konnte, und die Præcaution vorhin festgestellet ware, diesem volkarmen und königlosen Bienenstock mit einem mittleren jungen Schwarm wiederum aufzuhelffen;

So schwärmte ein Bien auf einem andern in selbigem Garten daneben gebauten Stand, den ich bereits in diesen königlosen Bienenstock einzubringen intentioniret ware.

Dieser Schwarm nun flatterte in meinem ganzen Garten herum, und wollte sich nirgends recht anlegen,  
und

und zoge sich endlich von selbst in diesen darzu prædestinirt ge habten volkschwachen Bienenkorb hinein, deme die Passage zu ungehindertem Einflug mittelst erweiteren Fluglochs desto williger vergrößert wurde, weil eine besondere Bemühung durch das Schöpfen und Zusammencopuliren erspart ware. Wornach dieser Bienenstock in erfolgtem Herbst sich Ausbund gut dargestellet hat.

### Quæstio III.

Ob ein Korb ganz ausgestorben, und nur die leere Waaben noch darinn befindlich gewesen seyen?

Exemplum F.

Ich wurde von einem Bekannten einmal ersucht, ihm nach seinen Bienen zu schauen, weil einer unter denselbigen nimmer wie vormals eintragen wollte, ob diesem etwa noch mit einem Honigfutter zu helfen seyn möchte.

Eines Morgens frühe erbrach ich diesen Korb, fand aber kein lebendiges Vögelen mehr darinn, auffer etwas todte Brut, welche in denen obern Waaben steckte.

Die Waaben waren schön gelb, und etwa von einem zweyjährigen Alter anzusehen.

Solches meldete ich zuruck, mit der Ermahnung, daß man diesen todten Bienen kecklich von dem Stand hinwegschaffen oder ganz verkleiben, wenigstens die leere Waaben ausbrechen solle; dann die Bienen, die den Tag über darinn aus und einfliegen, kommen von andern Bienenständen her, und dieser ausgestorbene Bienenkorb könnte nur zu Handel und Streit Anlaß geben, im Fall von einem Nachbar ein junger Schwarm dareinziehen würde. Dieses zu befolgen wurde zwar zugesagt, aber nicht erfüllt.

Nach 14. Tagen ware nach dieses Manns seiner Meinung sein todt gewesener Bien wieder lebendig worden, der sich bis in den Herbst zu einem guten Zuchtbienen qualificirte. Daraus zu schliessen stehet, daß der darenin gezogene fremde Schwarm nicht mit Recht erlangt worden seye, obschon niemand denselben in den Korb hat hineinziehen sehen.

### Exemplum G. ad Quæst. III.

Zwey Nachbare hatten ihre Bienenstände ganz nahe beyssammen; der eine hatte einen ausgestorbenen Korb mit Waaben auf seinem Stand stehen, wovon zwar beede Nachbar Wissenschaft hatten, daß kein lebendiges Bögelen mehr darinn befindlich gewesen. Als nun der eine Nachbar observirte, daß sich fremde Bienen daselbst einzunisten suchten, und besorgete, es möchte ein Schwarm von denen seinigen in diesen Korb einziehen; so ermahnte er den Nachbar etlichemal, daß er diesen Korb von dem Stand hinwegschaffen sollte. Er wollte aber nicht einwilligen, vorschüßend, er habe auch nichts darwider, wann er seine gestorbene Bienen auch auf seinem Stand stehen lasse. Als jener nun gesehen, daß gute Worte nichts halffen, so verstrich er diesen Korb um Mittagzeit ganz und völig, da allbereits noch fremde Bienen in dem Korb befindlich waren, und ließe den Korb in ein benachbartes Haus auf die oberste Bühne tragen. Die in diesem Korb eingesperrt gewesene Bienen nageten sich heraus, und verschafften sich Luft, und wußten sodann diß Quartier auf der Bühnen eben so gut als auf dem Stand zu finden; wie sich dann ganz unvermerkter Weise ein Bienenschwarm in diesen geflüchtet gewesenen Bienkorb mit leeren Waaben hineingezogen hatte.

Q. Ob dann dergleichen leere Waabenkörbe nicht die offenbare Ursache einer heimlichen Dieberey seyen?

Exem-

## Exemplum H. ad Quæst. III.

Als ich ehemalen zu Præstirung einer großen Partie Honiglieferung eine Anzahl Bienen zu erkauffen nöthig hatte, wurde ich mit einem Bienenmann bekannt, welcher in dem Ruf gestanden, daß er ganz besonders Glück bey der Bienenhaltung hab, und nicht allein die mehreste Bienstöcke beysammen hätte, sondern ihme auch niemalen ein Schwarm davonflöge, welches doch auf andern Bienenständen in selbigem Ort öfters beschehe.

Dieser Mann wollte aber die Anzahl seiner Bienen niemalen benennen. Vielleicht aus Furcht einer Bestrafung, wie dem Könige David I. Chron. XXII. ergangen, als er sein Volk zählen lassen.

Seine Bienen stunden bis an den Gubel seines Hauses umher gestellt, zu denen man ohne Leiter steigen nicht gelangen konnte.

Auf meine, bey Ausfuchung der gewichtigsten Bienenstöcken, gemachte Frage: Warum er sich mit so vielen leer stehenden ausgestorbenen Bienenkörben auf dem Stand beschleppen möge? ware seine Antwort, er brauche die ausgestorbene Waabenkörbe allemal wieder zu denen jungen Schwärmen; er seye nicht immerdar zu Hause, daß er dem Schwärmen abwarten könne, sie schöpfen sich mehrentheils selber in diese Körbe. Ich gedachte: ja wohl freylich selber!

Bey anderwärtig in loco gemachter Nachfrage: wie es komme, daß dieser Mann allein so viele Bienen halten könne? ware die einfältige Antwort, er habe eben allein das besondere Glück darzu. Seine Bienen schwärmen alle Augenblick. Er bekomme immer die mehreste Schwärme; deswegen habe er immer eine mehrere Anzahl Bienen auf seinem Stand, und fliege ihm niemalen ein Schwarm davon,

wohingegen vielen Inwohnern ihre junge Schwärme gerne davon fliegen, deswegen wenig Bienen in dem ganzen Ort zu verkauffen seyen; man könne fast keine Bienen mehr neben ihm halten, weil die seinige die Wande fast allein haben, und das Bienenhalten sich bey vielen Bürgern von selbst aufgegeben habe.

Aus diesen 3. letztern Exempeln F. G. H. wird ad Quæst. III. klar zu begreifen seyn, wie schädlich und nachtheilig es seye, wann durch die ausgestorbene Waabenkörbe seinem Nächsten die Schwärme entzogen werden. Dann, nach dem gemeinen Sprichwort, die Gelegenheit Diebe macht.

Ad Quæst II. stehet durch die allegirte 3. Exempla C. D. E. zu entnehmen, daß dieser Inconvenienz am besten vorgebogen seyn würde, wann man dergleichen Körbe, die noch Honig innen haben, und mit einer Hand voll Volk nimmer beschützt und vermehrt werden können, lieber vollends abwürgete und den Honig salvirte, als daß man solchen denen Raubbienen blos stellte, oder zu Entführung der Schwärme Ursach gebete, vor die man entweder gar nichts, oder, wann es noch gut gehet, nach gehabtem Verdruß und Streit, kaum etwa den halben Werth eines Schwarms erlangete.

Ad Quæst I. ist durch die Exempla A. & B. ganz begreiflich vorgestellt, daß ein vollkommener guter Bien in einem Stock oder Korb sich durch fremde Bienen ungerne auspoliren, noch weniger einen fremden Schwarm in seinen Korb hineinlasse. Daher auch ein fremder König gemäß dieser 2. Exempel A. & B. sich nicht in einen vollreichen Schwarm hineingewaget hat, weil dessen Tod darauf stunde. Hingegen aber die mit Munition und Fourage beladen gewesste fremde Bienen von seinem Heer, um ihres  
mitge-

mitgebrachten Nutzens willen, mit denen im Korb arbeitenden Bienen en Compagnie eingeschlichen waren, und weil sie allda Quartier funden, ihren eigenen König endlich verlieren mußten.

Dahero bey diesen dreyerley Beschaffenheiten eine allgemeine Regul ohnmöglich statt haben kann, daß man dergleichen zusammen gezogene Bienen miteinander halbiren und gemeinschaftlich haben solle. Angesehen pro

Imo mir unanständig gewesen wäre, wann ich nach dem Exempel A meinen Bienenstock, der doch allerwenigstens schon 10. Maas Honig innen gehabt hatte, mit einem andern hätte partiren sollen, jedoch aber das raisonnabelste Offert dargegen gemacht hatte.

Ad Exemplum B. & C diese Bienschwärme, die man nicht hergezärtelt hatte, und unbekannt geblieben sind, wem sie eigentlich zugehöret hätten, als ohne Wissen ohne Sünde, mit gutem Gewissen behalten werden konnten.

Ido. Wie nach dem Ex. B & D. solches kein vollkommener Schwarm heißet, mit welchem der König nicht in einen guten Stock eingelassen worden, und dahero keine Bonification statt haben kann;

So ist es ein anders, wann ein junger Schwarm in einen solchen Korb hineinziehet, der noch eigen Volk und Honig gehabt hat, wie die Exempla C. & E. zu erkennen geben, als ein vollkommener Schwarm wissentlich einge- zogen ist, und Platz darinn gefunden hat.

In solchem Fall, da beede Theile einander ihr Aufkommen befördert haben, können solche Bienenstöcke nach Billigkeit zur Helften angesprochen, und gemeinschaftlich gemacht werden.

Wann aber der in einem solchen volkarmen Korb vorräthige Honig nicht eine völlige  $\frac{1}{2}$ . Maas betrüge; so können dergleichen Körbe nimmer in diese zweyte Classe, sondern als wie die wirklich ganz ausgestorbene unter die in der dritten Claß bemerkte Gattung geachtet werden.

Wären aber durch das Honigzeidlen oder unzeitige Honigfuttern die Raubbienen herbengelocket worden, so hat sich der Ursächer solcher Rauberey den Schaden selbst zuzumessen.

Wo aber ein Bienenmann einen seiner Bienenstöcken selbst zu einem Räuber macht, und mit Vorsatz darzu unterhält, und solches ihm probirt und erwiesen werden kann, gegen einen solchen ist nach der Strenge der Gesetzen mit grosser Straffe zu verfahren.

III<sup>o</sup>. Wann man dergleichen ausgestorbene leere Waabenkörbe nicht vom Stand beyseiten schafft, und also zu dem BienenDesertiren selbst Anlaß giebt, und es zöge sich ein Schwarm auf eines andern seinen Bienenstand in solchen Korb hinein; so ist dem Eigenthümer des Waabenkorbes weiter nicht dann der leere Korb und das unterlegte Brett zu erstatten, für die Waaben aber lediglich nichts zu verguten. Ursach, weil er diese Waaben aus frevelhafter Absicht bloßgestellet hatte, und dieselbe noch in Zeiten hätte salviren können, und wann auch gleich noch etwas von Honig darinn befindlich gewesen wäre. Dann dieses vor keinen Beweis angenommen werden kann, daß etliche Tage her Bienen in dem Korb aus und eingeflogen seyen: und solcher Bienenstock noch gelebet habe. Weilen alle leere Körbe, worinn noch ein wenig Honig oder nur ganz leere Waabenblätter befindlich sind, dergleichen fremden Besuch bekommen, und deren Beschaffenheit nach dem Exempel F. des Morgens in der Frühe am besten erkun-  
digt

diget werden kann. Ingleichen, wenn ein solcher Bienenstock ohnehin nimmer arbeitet, und sehr wenig Volk hat, derselbe nimmer für einen tüchtigen Bienenstock erkannt werden kann.

Diese Umstände könnten am besten gehoben werden, wann die Bienenstände des Frühlings zweymal durch Bienenverständige visitiret, und dergleichen Streit und Handel bringende schlechte Bienengehäuse von dem Stand bey einer gewissen Straffe hinweggesprochen würden; dann ob schon unverwehrt bleibet, daß man seine Waabenkörbe wieder benutzen könne; so können solche doch zu Haus in einer trockenen Kammer wohl verkleibet bis zum Gebrauch verwahret werden, dahero ein jeder Bienenhalter nach dem Symbolo: Was du wilt, daß dir die Leute nicht thun sollen, das Reciprocum beobachten sollte.

Zu obigem VI. Casu, qualificirt sich noch ein neuer, erst in An. 1767. vortgekommener Casus, hier zu inseriren.

Daß nemlich von einem entlegenen Bienenstand ein Schwarm in ein gegen Mittag gelegenes Bohnhaus, zwischen den Boden der untern und obern Etage durch das Gebälk in das Geschleiff und Getässer hineingezogen, und von dem Eigenthümer dieser Schwarm zuruckbegehrt, oder ein Capital à 80. fl. darsfür zu verzinzen prætendirt worden seye.

Der Innhaber des Hauses entschuldigte sich freundlich, wann es möglich wäre, wollte man diesen Bienen Schwarm gerne extradiren. Solches könnte aber, ohne daß das erst vor kurzer Zeit neu gemachte und fein gemahlte Stuben und CabinetGetässer ruiniret würde, und ohne Verderbung des erst neu gelegten Bodens und der ScheideWandungen in der obern Etage nicht wohl, und um so weniger be-

werkstelligt werden, als kein Handwerksmann sich darzu gebrauchen lassen würde: zu dem stünde dahin, ob der Eigenthümer seinen Schwarm wieder bekommen würde, wann solcher mit Feuer und Rauch ausgetrieben werden müßte? Würde aber der Eigenthümer ohne des Hausbesizers Schaden seinen Schwarm wieder zu erlangen, so wollte man nicht entgegen seyn, man könnte sich aber um so weniger zu einem Abtrag oder CapitalVerzinsung verstehen, indeme man diesen Schwarm weder herbengelocket hätte, noch wissen könnte, ob die Bienen zu Erbauung der Waaben Raum und Platz gefunden hätten, oder ob sie nicht wieder davon fliegen, oder über den Winter gar absterben würden? Zudem habe man das Incommodum, daß von denen Bienen öfters einige durch das Getässer in dem StubenCabinet herumflögen und beschwerlich fielen, daher man wünschte, dieser Casus möchte nicht existiret seyn. Woserne man aber Geld ausgeben sollte, wollte man solches lieber an einen besondern Schwarm, der in einem Korb befindlich seye, verwenden, und auf einen Stand in dem Garten neben dem Bohnhaus hinstellen.

Nun mag die Frage seyn, wie dieser Casus zu debattiren stünde?

Der Besizer des Bohnhauses begehrte zwar diesen unverhofften Gast nicht, und hatte ihn auch nicht herbengelocket, und beschwerte sich vielmehr über das Incommodum, welches man so Tag als Nacht in der Wohnstuben zu erdulden hätte.

Der Eigenthümer des Schwarms konnte dem Hausbesizer nicht zumuthen, daß er das neue schöne Getässer und zugleich die obere neu erbaute Etage ruiniren lassen sollte.

Beede Theile wußten diesen Bienenschwarm ohne augenscheinlichen Verlust desselben nicht zu hazardiren.  
Dem

Dem Hausbesitzer ware unbegreiflich, wann auch dieser Hausbien etliche Jahre dauern würde, ob ihm die Ausbeute an Honig und Wachs die Unkosten mit der Zeit wieder erstatten könnte, welche die Reparation des Gefäßers erfordern würde.

Der Eigenthümer sahe diesen Unkosten auch vor sich, und konnte noch weniger versichert seyn, wann er auch seinen Schwarm wieder bekommen würde, ob die Unkosten damit compensiret würden?

Beede Theile wußten sich nicht miteinander darinn zu verstehen, diesen Bienen gemeinschaftlich zu halten, und doch wurde eine Prätension vor den Schwarm gemacht. Ob etwa dieses pro & contra von beeden Theilen als sonst generosen Personen aus Scherz beschehen seye? so mag es auch zu keinem Proceß erwachsen, sondern vermuthlich undecideder auf sich beruhend verbleiben. Begehre auch nicht mich in causa zu einem Schiedsrichter aufzuwerffen. Jedoch aber, um andern existirenden dergleichen Vorfällen, nach dem Grundsatz dieses gegenwärtigen Bienen Tractats, zum Unterscheid der wirklich entwendet wordenen Bienschwärmen so viel melden wollen:

Weilen diese Streitigkeit mit vorhergehendem VI. Casu und dessen 3. Quæstionen keine gleiche Bewandsame hat, und dieser Schwarm, nach dem hienach folgenden VII. Casu, dem Eigenthümer weder hinweggeraubet noch hinweggelocket worden ist, und die Bienenschwärme nach dem I. Cap. sich manchemalen an unschickliche Orte, Löwen- aas ꝛc. anlegen; dieser aber dem Eigenthums Herrn schier unmöglich in natura zurückgegeben werden kann; so könnte der Hausbesitzer diesen Schwarm als ein besonderes Geschenk Gottes achten; jedoch aber nach dem 20. Cap. wie vor einen Fundelbienen dem Eigenthums Herrn in allem I. fl. erstat-

erstatten, weilien jedoch der Eigenthümer seinen Schwarm richtig anzusprechen gewußt hatte; worfür dem Hausbesitzer sodann Glück darzu gewünscht werden mag.

Der Besitzer des Wohnhauses als nunmehriger rechtmäßiger Inhaber dieses Bienenschwarms könnte ein Beispiel an jenem im 12. Cap. §. ult. beschriebenen Hausbienen ersehen, wie gut und reichlich derselbe ausgefallen seye, und daher desto zuversichtlicher noch einige Kosten anwenden, diesem Hausbienen, nach denen im 11. und 12. Cap. gegebenen Anweisungen, durch Ober- und Untersäße dessen Wohnung also aptiren zu lassen, daß mittelst der Untersäßen oder durchs Zeidlen ein beständiger Nutzen erlangt, und ein solch nützlicher Hausbienen auf viele Jahre erhalten werden könne.

## VII. Casus.

Vom Bienenstehlen und Honigrauben und dessen Bestrafung.

Diß beedes beschiehet durch Gewissenlose Leute auf dreyerley Weise.

I. In crudo. Wann die Bienenstöcke von denen Bienenständen hinweggestohlen werden.

Dergleichen Diebstähle sind sonst wie andere Feld- Diebstähle und WaldVerbrechen abgestraffet worden.

Dieweilen aber hierdurch der Bienenzucht wie dem Eigenthümer der Bienen also doppelter Schaden und Nachtheil zugesüget wird; so wäre auch dem Vernachtheilten der Werth der ihme entwandten Bienenstöcken in allweg von dem Dieb nach aller Billigkeit wiederum zu verguthen.

Da aber dergleichen Diebstähle gemeiniglich nur von armen unvermöglichen Leuten begangen worden, an denen  
man

man sich des Verlusts halber nimmer regressiren konnte, mit der darauf erfolgten Leibesstraffe aber einem Eigenthümer, der seine beste Immen dardurch verlohren hatte, nicht geholfen ware; so ließe sich derselbe einsmalen aus Rachgierigkeit vernehmen, daß er nun seine übrige geringere Bienen gerne auch vollends darzu aufopfern wollte, wann man den Dieb, auf öffentlichem MarktPlatz, in ein besonders darzu gemachtes Kästlen, zu diesen übrigen Bienen am Leib, Arm und Füßen fast ganz entblößt hineinsperrete, daß er innerhalb des Kastens von den Bienen rechtschaffen gestochen würde, und weiter nichts als nur den Kopf allein ausser dem Kasten herausen haben könnte.

Diß wäre ein entseßliches BestrafungsMittel für die BienenDiebe, welches für allen Diebstählen einen Abscheu machen, und dergleichen Diebe abschrecken könnte, wann sie nur von einem solchen procedere sagen höreten, obschon diese Straffe nach Umständen gemildert würde.

II. In Subtilitate. Wann die junge Schwärme einander entzogen werden, wovon in nächst vorhergehendem VI. Casu, dergleichen heimliche Diebereyen entdeckt, und die nothwendige Remedur bestens empfohlen worden.

Würden die auf den Bienenständen befindliche ausgestorbene Körbe, worinn noch Waaben befindlich sind, auch solche, welche noch ein wenig Honig und gar wenig Volk innen haben, bey einer gewissen Straffe vom öffentlichen Stand hinweggesprochen; so könnte solcher Eigennützigkeit ziemlicher maßen begegnet werden. Würde aber mit dergleichen Körben oder Bienenstöcken auf dem Bienenstand oder im Haus unter denen Dächern eine solche heimliche Dieberey studio practiciret und erweislich gemacht werden; so könnte es als ein würklicher Diebstahl angesehen werden. In  
solchem

solchem Fall der Werh eines solcher Weise entführten Schwarms dem Filco heimfällig, der Schwarm selbst aber, wann er rechtmäßig von dem Eigenthümer angesprochen werden kann, samt dem Korb und Brett demselben wieder zuruck zu geben wäre. Da nach Umständen nichts vor Korb und Brett, für den leeren Waaben und wenigen Honig aber gar nichts zu verguten ist.

III. Wann der Honig durch die Raubbienen hinweg geraubet wird, solches aber entweder aus Achtlosigkeit oder mit Vorsatz veranlaßt wird, daß die Bienen zum Honigrauben verleitet werden. Wovon zwar in dem 18. Cap. das nöthige von denen Raubbienen vorgebracht worden, hier aber der Diebstahl selbst abgehandelt wird.

Wie die Raubbienen vom Honigraub abgehalten, solcher Rauberey vorgebogen, und die Raubbienen vertrieben, abgestraft und vertilget werden können, ist in vorgehendem 18. Cap. angezeigt worden.

Da also aber auch derjenige Theil, dem ein volksschwacher Bienstock geraubet wird, seinen Honig noch in Zeiten salviren kann, so müßte er sich dißfalls nur die Schuld selbst bey messen, wann ihme der Honig durch die Raubbienen ausgeraubet würde. Hingegen, wo es zu einer Klage käme, daß der andere Theil, welcher einen Raubbienen bekommen hat, auf beschehene Requisition demselben sein Flugloch nicht verschließen wollte, bis der angefallene sich wieder respiriret hat, wider den wäre mit einer gesetzten herrschaftlichen Straffe zu verfahren, und der Raubbien dem Filco heimfällig, wäre aber offenbahr zu beweisen, daß man einen formalen Raubbienen auf eigenem Bienenstand oder sonsten duldete oder unterhielte; so könnte es, wie nächst vorgemeldet auch als ein wirklicher Diebstahl angesehen

hen und bestraft werden; woben neben der wohlverdienten Straffe, wann der beraubte Bien anderst noch vor der Ausraubung in erforderlicher Qualität beschaffen gewesen, dem verkürzten Theil seinen Schaden noch a parte zu verguten schuldig wäre; dann die Raubbienen fallen bisweilen auch die gute Bienenstöcke an, deren Gehäuse allzugroß beschaffen sind.

Nicht minder ist auch

IV. Dieses eine sträfliche Sache, wann die kleine Aufsätzen ober denen Bienenkörben heimlich abgenommen werden, oder durch Ausschneidung der Honigwaaben, unterm ScheinVorwand, daß man die schwache Bienen darmit füttern wolle, der Honig ohne oder wider den Willen und Wissen des Bienen-Compagnons entwendet wird, wovon in dem 16. Cap. §. d. gemeldet ist.

Wann solches nun erweislich gemacht werden kann, so ist es auch als ein wirklicher Diebstahl anzusehen und exemplarisch zu bestraffen, und sollte der Delictor dem verkürzten Theil den Schaden doppelt verguten müssen, sollte es auch auf den Werth eines ganzen Bienenstocks angeschlagen werden, maßen es nicht das erstemal gewesen seyn wird, dergleichen Practiquen zu spielen.

### VIII. Casus.

Von rohem Honig und WachsContracten entstandene Strittigkeiten betreffend; wie solche obrigkeitlich entschieden worden.

Es hatten ihrer 2. einen Contract auf etliche Centner rohen Honig miteinander abgeschlossen, mit der Bedingung, daß die Waaben, wie es die Bienenstöcke ausgeben, in die Fässer

Fässer eingeschlagen, und der Honig bis den 10. Tag August Monats geliefert werden solle.

Der Lieferant machte die Instanz: 1) daß der Honig um diese Zeit noch unzeitig und Bartholomäi zu Abnehmung der Bienenstöcke sonsten die rechte Zeit seye. 2) Wann die Brut- und Mehrlage Waaben unter die Honig Waaben hineingebracht würden, der Honig hierdurch Schaden nehmen würde.

Dieser Einwendungen unerachtet beharrte der Käufer doch darauf, daß es also, wie er es verlangt hatte, beschloßen bleiben mußte.

Diese Quantität Honig wurde in der größten Hitze gleich nach Jacobi zusammen gekauft, und ganz warm in die Fässer eingebrochen, wie es die Körbe gegeben hatten; und zwar in solcher Proportion, daß nicht lauter alte Bienenstöcke in ein Faß allein, sondern auch mittlern und jüngern Alters untereinander, und in ein Faß wie in das andere eingebracht wurden.

Das Quantum Honig wurde zu der bestimmten Zeit geliefert.

Man nahm aber eine Entschuldigung, daß die Honigfässer nicht alle ausgeleeret werden könnten, deswegen ein großes Faß unangewandt nebst einem Rest Geld, bis auf die nächste Occasion bona fide ruckständig gelassen wurde.

Mit denen übrigen ausgeleerten Honigfässern, deren Honig damalen sogleich ausgesotten worden, ware man sehr wohl content.

Nach einiger Zeit kame der Käufer mit dem nunmehr auch ausgeleerten Faß selbst bey dem Verkäufer an, welcher anfänglich etwas an der Tara scrupuliren wollte.

wollte. Nach gemachter Probe erfunde man das Gewicht nach dem Waagschein ganz richtig.

Darauf zog der Käufer anstatt der Bezahlung eine Bouteille trüben Honig aus der Taschen hervor, mit Vermelden, das letztere Faß Honig hätte solchen trüben Honig gegeben, daß er denselben wieder zurückschlagen müsse. Es müßten schlechte Bienenstöcke in dieses Faß eingebrochen worden seyn, es wären noch Brutvögel darinn angetroffen worden, welche im Dreyßisten \* nimmer darinn gefunden werden sollten; er hätte den ausgeschmelzten Honig zu Hause auf eine Beaugenscheinigung besonder stehen lassen.

Lieferant bewiese mit denen Leuten, welche den Honig in diese Fässer selbstn eingebrochen hatten, daß keine Partialität dabey vorgeloffen seye. Mithin die Trübheit des Honigs daher rühren werde, weil solcher in der größten Sommerhize in das Faß gekommen, und einen ganzen Tag in der Sonnenhize über Land geführet, über diß noch einige Zeit, ehe das Faß eröffnet wurde, stehen gelassen worden seye; wordurch die darinn gebliebene Brut, welche auf des Käuffers expresse Ordre darunter kommen mußte, eine Gährung und Trübe verursacht haben möge. Weswegen der vorgebende Schade auf dem Käuffer allein beruhen bleibe.

Käufer wollte aber absolute, durch Leute seines Orts eine Beaugenscheinigung vorgenommen, und sich in dessen Foro Domicilii um die Bezahlung belangt wissen.

Lieferant aber berufte sich auf seine vollkommene Unschuld und zugleich auf des Käuffers selbst expresse unternommenen Risico und dessen schriftlichen Contract. Nominirte aber gleichwolen 3. ohnparteyische des HonigsCom-

B b

mercii

\* Dreyßisten, wird hienach erklärt § a.

mercii erfahrne Handelsleute zu CompromissRichtern; die aber Käufer aus Halsstarrigkeit nicht acceptiren, und sich alleinig auf seines Orts Obrigkeit fußen wollte.

Da nun während der Zeit dieses libellirens die Bezahlung ruckständig verblieben, und keine Vorstellung Platz finden wollte: resolvirte sich Lieferant, diesen unnöthigen Streit an dem dritten Ort, allwo dieser HonigContract beschlossen worden, zur Rechtsfertigung und Entscheidung gelangen zu lassen; allwo, als in loco Contractus, der Käufer sich stellen mußte, und mit einer gemachten falschen Berechnung sich hinaus zu helfen suchte. Indeme er demonstrieren wollte:

In Anno 1737. hätte er von 377. Pfund rohen Honig, 98. kleine Mäslen lauterem Honig bekommen, das Mäslen à 4. Pfund gerechnet. Und sonst hätte er vom Centner solch rohen Honigs 8. bis 9. Pfund Wachs erhalten. Nun aber von des Lieferanten rohen Honig hätte er aus quäst. Faß à 426. Pf. rohe, nur 90. Mäslen lautern Honig, und überhaupt nur  $24\frac{1}{4}$ . Pf. Wachs bekommen.

Als aber von dem Lieferanten demonstriret wurde, wann er von 102. Pfund rohen Honig  $26\frac{1}{2}$ . Maas lauterem Honig à 4. Pf. prætere, so mache es 106. Pfund. und noch Wachs darzu:      —      —      9. —

zusammen 115. Pfund.

Und wann man also noch auf den Centner rohen Honig ohngefähr  $\frac{1}{3}$  tel Abgang zu rechnen habe: so mache solches noch      —      —      —

20. Pfund.

In allem aber 135. Pfund.

Wie

Wie dann jeko Käufer so unverschämt seyn könne, aus 102. Pf. per den Centner accordirten rohen Honig 115. Pf. lautern Honig und geläutertes Wachs zu präten- diren, und also inclusive des Abgangs 135. Pf. rohen Honig anstatt 102. Pf. vor einen Centner prätendirt wissen wolle?

So entwickelte sich dieser Streit gar deutlich; dahero von einem hochbelobten JustizRath Loci der Sentenz dahin ausgefallen, daß Käufer dem Lieferanten seine rechtmä- ßige Prætension in instanti bezahlen, und alle Unkosten erstatten solle.

Dieweilen aber die Honig- und WachsProdukten nicht ein Jahr wie das andere ausfallen, und auch nicht auf einen oder den andern Bienenstock allein ein sicherer Schluß zu machen ist; sondern um den Mittelpunct zu er- forschen, die Proba von alten, mittel und jungen Gattun- gen Bienstöcken tentirt und auf etliche Jahre calculirt und continuirt, und sodann nach dem Centner berechnet wer- den muß; wornach man jeden Jahrs, bevor man einen HonigAccord übernimmt, selbst eine Probe machen, und den ungleichen Abgang erkundigen kann; indeme die Brut- waaben so schwer als der Honig wägen, und in Theil Jahr- gängen mehr oder weniger Brut und Abgang erfunden worden; so will die hierinn selbst gemachte Proben von 10. Jahrgängen zu mehrerer Beleuchtung dieses vorgewestten Streit-Casus mittheilen.

## Honig und Wachs Producta.

Anno.	Aus 100. Pfund rohen Honig.	glatten Honig die Maas à 5. Pfund.	und reines Wachs.
1740.	von 100. Pf. rohe.	15. Maas glatt, und	5 $\frac{1}{8}$ . Pfund.
1741.	— —	14 $\frac{3}{4}$ . Ms. —	5 $\frac{1}{2}$ . —
1742.	— —	14 $\frac{3}{4}$ . Ms. —	6. —
1743.	— —	15. Ms. —	4. —
1744.	— —	13 $\frac{1}{3}$ . Ms. —	6. —
1745.	— —	16 $\frac{2}{3}$ . Ms. —	4 $\frac{1}{3}$ . —
1746.	— —	16 $\frac{2}{3}$ . Ms. —	5 $\frac{1}{8}$ . —
1747.	— —	13 $\frac{1}{2}$ . Ms. —	4. —
1748.	— —	14 $\frac{1}{2}$ . Ms. —	4 $\frac{1}{2}$ . —
1749.	— —	15. Ms. —	4 $\frac{3}{4}$ . —

10. Jahr.

Betrifft der Centner roher Honig à 100. Pfund Rlgwl.  
ein Jahr ins andere berechnet.

Laутeren Honig, ohngefähr — 15. Maas.  
und Wachs, ohngefähr — 5. Pfund.  
Abgang, das  $\frac{1}{5}$  tel.

Woraus zu ersehen, wie die Producta um der trockenen und nassen Sommer willen, wann die Mehlage und Blumensäfte das eine Jahr reichlicher als das andere von denen Bienen genossen werden können, in Wachs und Honig unterschiedlich ausgefallen seyen; der Honig selbst auch, je nachdem er in dem Korb gezeitiget worden, das eine Jahr im Gewicht der Maas nach schwerer erfunden worden, als in sarten und nassen Jahrgängen, wenigstens auch im September der Maas nach schwerer wieget, als zu Anfang des August Monats.

Anno

Anno 1741. hielte die Maas Honig  $5\frac{1}{4}$ . Pfund und die Maas Jungfer Honig  $4\frac{3}{4}$ . Pfund, sonst aber die Würtembergische Maas glatten Honig 5. Pf. haltet.

Die ganz leere Waaben, ohne Honig, Brut und Mehlage geben ohngefähr den 3ten Theil geläutertes Wachs, und wann sie noch jung sind, kann aus  $2\frac{1}{2}$ . Pfund rohen Waaben ein Pfund lauterer Wachs erlangt werden.

Ein Bienenstock eines zweyjährigen Alters, der nicht geschwärmt hatte, und abgewürget worden, hatte an getödtetem Volk gehabt 3. Pfund.

Hingegen

Ein Bienenschwarm mittlerer Gattung, der in einen tarirten Korb geschöpft worden, hatte netto gewogen  $4\frac{1}{2}$ . Pf.

Nach Abzug obig getödteten Schwarms à 3. Pfund mußte dieser Schwarm noch Munition an Honig und Mehlage in sich gehabt haben  $1\frac{1}{2}$ . Pfund.

Dergleichen Observationen könnten noch mehrere angestellet werden, ex. gr. warum das eine Jahr mehr junge Schwärme hervorkommen als das andere Jahr? Oder

Was die Ursache sey, daß in einem großen Bezirk von mehr dann 30. Stunden die Bienen gar nicht geschwärmet hatten: hingegen nur über einem Thal hinüber, von 2. Stunden entlegen, anderwärtig bis mehr dann 30. Stunden entfernt sehr viele Schwärme hervor gekommen seyen?

Gleichermaßen würde erforderlichen Falls in Vorschlag zu bringen seyn: Wie ein nütliches Honig- und Wachs *Commercium* in einem Land angeleget, die Honig- und Wachs *Producta* besser erzielet, in ein oder etliche *Magazins* gebracht, und die Renten eines Landesherrens dadurch mit vermehrt werden könnten.

Weilen oben in diesem VIII. Casu, wegen Versaurung des Honigs oder dessen Trübheit zwischen denen HonigContrahenten Streit entstanden, und der Käufer behaupten wollte, daß in dem Dreyßigsten, womit er den August Monat verstanden haben wollte, keine Brutvögel mehr in denen Bienenkörben vorhanden gewesen seyn sollten; so will denen Unwissenden den Unterscheid dieser altdeutschen Benennung erklären.

Das Wort Dreyßigst bedeutete bey denen alten Deutschen einen Monat von 30. Tagen, womit sie zu Herbstzeiten allerley verständlich machen wollten, nemlich Wurzeln graben ꝛc.

Der Unterschied dieser Monatszeit Benennung bestehet darinnen:

a) Wollte man die Zeit benennen, inner welchen die Bienen ihren mehresten Honig sammeln, und sich gut und schwer machten, so benannte man den Termin von Mariä Heimsuchung bis Petri Rettfeyer, das ist: vom 2. Julii bis den 1. August. welcher 30. Tag inbegreift. Hier zu Land aber ist dieser Periodus nach der alten Zeitrechnung alten Calenders zu verstehen; nemlich von Margaretha bis Clara; oder vom 13. Julii bis 12. Augusti. Also 12. Tag vor und 18. Tag nach Jacobi neuen Calenders.

Weil um diese oder zwischen dieser Zeit erst

- 1) Das Bienenschwärmen nachlasset.
- 2) Die Ehrennen abgewürget werden.
- 3) Die Honigthau fallen, und
- 4) Die Lindenbäume und das Heydeforn blühet.

Dann A. 1746. ließen die Bienen in ihrer Einsammlung den 12. Aug. und A. 1747. den 15. Aug. einsmals nach, und diß wegen im Sommer 1746. angehaltenen grossen Dürre, und A. 1747. wegen ungeschlechter Witterung.

b) Die

b) Die Bauersleute halten hingegen den ganzen Augustmonat für ihren Dreyßigsten, inner dieser Zeit sie die HünerAyer zur Haltbarkeit über oder auf den Winter sammeln.

c) Zu Abnehmung der Bienen und Ausseimung des Honigs wird für den Dreyßigsten gehalten die Zeit von Mariä Himmelfarth bis Kreuz Erhöhung, nemlich vom 15. August. bis 14. September, welches auch der richtigste ZeitPeriodus hierzu ist; mithin der Tag Bartholomäi oder die Woche hernach der Mittelpunct dieses Termins ist, als um welche Zeit die Blüthen im Feld und das Brutten der Bienen meistens vorbey und der Honig zeitig worden ist; weswegen

d) Bey hoher Herrschaft Straffe verboten seyn sollte: vor dem Tag Bartholomäi weder einige Bienen erkauffen noch verkauffen zu dörfen, inmaßen auch bey früherem Honig Ausseimen die Raubbienen mehrer erreget, und die Bienen Diebstähle zugleich mit veranlaßt werden.

Da nun auch noch mehrere in dieser Schrift hin und wider vorgekommene strafwürdige und dem Bienenwesen sehr nachtheilige Sachen, ex. gr. Cap. 16. öftere bey Verleihung der Bienen vorlauffende Händel, It. Cap. 18. §. 19. wegen Anzündung und Verbrennung der TugHäuffen, und mehrere andere Schädlichkeiten vorlauffen, welche hier nach der Reyhe hätten wiederholet werden sollen; das Bienenwesen selbst aber in die Landesherrliche Forestal-Jurisdiction einschlaget, und von disseitiger Remedur das meiste abhaget; so will also dieses Capitel abfürzen, und von denenjenigen Bienen, welche in dem freyen Feld oder in denen Holzungen und Waldungen gefunden werden, wegen besondern dabey vorkommenden Umständen, in dem folgenden Cap. besonder handeln, und die zu Vermehrung und Verbesse-

zung der Bienenhalterey nothwendig erforderliche Verbesserung der höchsten Landes Herrschaft zugleich allerbestens empfohlen seyn lassen.



## Das zwanzigste Capitel.

### Von denen Fundel- und Wald Bienen, und dem Bienen Zehenden.

a) **W**as die Fundel Bienen seyen, bringet das Wort und der Name selber mit sich, daß es nemlich diejenige Schwärme seyen, welche in Gärten, Wäldern, Hölzern, Feldern, Hecken und Bäumen, oder an solchen Orten gefunden werden, an die der rechtmäßige Eigenthümer keine Ansprache mehr zu machen weißt.

b) Findet solche ein Bienenmann in seinem Garten, so eignet er denselben sich zu, wann er solchen dem Eigenthümer oder Nachbar nicht zuruck zu geben weißt.

c) Werden sie in Waldungen oder auf freyem Feld gefunden, so werden sie von Forst Gerechtigkeits wegen angesprochen, und von dem Forst Beamten, und dem, der solchen gefunden, miteinander geeignet, und der Forst Casse 30. fr. pro parte dafür bezahlt. Wann der Bien in hohlen Bäumen gefunden worden, theilet der Finder und Forst Bediente die Waaben gemeinschaftlich und bezahlen miteinander für solchen 1. fl. oder es wird vom Finder, welcher die Helften gaudiret, der Bien pro 30. fr. ganz an sich gelöst.

Es ist aber noch ein Umstand dabey, daß der Eigenthümer seinen entflohenen Schwarm, wann er solchen auch in dem freyen Feld oder in denen Waldungen außer seinem Territorio wieder gefunden, dannoch ansprechen, und  
als

als sein Eigenthum zuruck bekommen kann, so fern er solchem entweder bis dahin hat nachfolgen, oder denselben urkundlicher Dingen um selbige Zeit wieder hat finden können.

e) Nachdem aber zuweilen andere Leute einen solchen Schwarm finden, und den Eigenthümer keine Ansprach mehr daran machen lassen wollen, weil er selbigen mit dem ForstAmt und nicht mit ihm zu partiren habe; so verursacht es Streit.

Würde ein solcher Schwarm nun in der Nachbarschaft oder derjenigen Revier gefunden, wohin der Eigenthümer denselben hatte fliegen sehen, und aber solchen unterwegs aus den Augen verlohren hätte; so kann er keinen andern Beweis mehr machen, als auf die Art, wie in dem 19. Cap. Casu III. an Hand gegeben worden, wornach sich die Probe erzeigen muß, wann es nicht zu lang angestanden ist.

f) Setzet sich sein Schwarm in einen hohlen Baum hinein, und der Eigenthümer weist ihn ohne Verderbung des Baums wieder heraus zu bekommen, oder findet er den Schwarm an einem Busch anhangend: so darf er solchen ohnentgeltlich, doch urkundlich zurucknehmen.

g) Wird aber ein Bien mit Honigwaaben in einem Baum gefunden, so theilt der ForstBeamte und Finder solchen in natura miteinander, oder man bezahlt die helfstige Gebühr dem Forstamt mit Geld.

h) Es ist aber manchmalen ein schlechter Fund um einen solchen Bienen, weil entweder die Bienen noch wenig gebauet haben, oder die Höhle des Baums gar klein war, da fast nichts innen ist, wobey man noch sehr gestochen werden kann, und darzu Leib- und LebensGefahr damit wagen muß, dergleichen viele Exempel anzuführen wären.

i) Zu mehrerer Erläuterung dieser Materie will hier einen Extract beyfügen, wie es wegen der Fundel Bienen in zerschiedenen Ländern tractiret werde, weilen dergleichen Bücher und Verordnungen nicht einem jeden bekannt sind.

*I. Extractus, Herzoglich Würtembergische Forst-  
Ordnung, pag. 101.*

Wann die Immen zur Zeit des Schwärmens sich bisweilen von ihrem gewöhnlichen Stand hinweg, und in die Wälder oder Wildfuhren begeben, und der Eigenthums Herr des Immens ihm gleich nachfolget, und denselben an einem Baum oder Busch anhangend findet, solle er demselben ohne einige Forstmieth gefolget werden.

Wo aber ein Imm von jemand anders, außerhalb der Nachfolg, in denen Wäldern und Wildfuhren gefunden wird, der mag ihn wohl zu seinem Nutzen fassen, aber denen Forstämtern die gebräuchliche ForstGerechtigkeit, benanntlich das halbe Theil davon zustellen, und das übrige behalten, da dann der Forstmeister seinen halben Theil urkundlich verrechnen solle.

Wo sie aber in hohlen Bäumen gefunden, und ohne Verderbung und Verhauung derselben könnten herausgenommen werden, soll es gleicher Gestalt männiglich gegen Reichung obbemeldter ForstGerechtigkeit heraus zu nehmen erlaubt seyn. Real-Index pag. 323.

Uebrigens ist das heimliche BienenAushauen, wie andere WaldVerbrechen verboten.

*II. Extractus, aus Joh. Jacob Becken, fCti Tra-  
ctatu de Jurisdictione Forestali, 2ter Auflage, Nürn-  
berg, in 4to edito, An. 1737.  
pag. 195. §. 3.*

a) Ob

a) Ob zwar ansonsten nach denen natürlichen und gemeinen beschriebenen Rechten, die Immen oder Bienen demjenigen zugehören, der sie am ersten schöpft und in den Bienenkorb fasset, so wird jedoch das Recht, die Bienen einzufangen und das Honig auszunehmen, der Forst-Gerechtigkeit annumerirt also daß niemand ohne Wissen und Einwilligung des Forst-Herrn, die Bien und Honig abnehmen darf, und daß er dabey denen Bäumen, durch die Ausdämpfung und das Aushauen der Immen, keinen Schaden thue. Weswegen dann auch die Forst-Beamte sich die Bien und Honig mit Recht nicht zueignen können, wo ihnen nicht diese Benutzung von der Herrschaft, als ein Stück ihrer Besoldung ausdrücklich überlassen worden; sondern entweder den Bienschwarm selbst oder das jährlich daraus gesammelte Honig zu verkauffen, und das davon erlöste Geld in Rechnung zu bringen, allerdings schuldig sind.

Pag. 196. §. 4. eod. Tractatu.

b) Jedoch hat man hierinnen falls zuvorderst auf die Gewohnheiten eines jeden Orts zu sehen.

c) In der Hochfürstlich-Württembergischen Jagd- und Forst-Ordnung findet sich folgendes davon. Ut supra I. schon gemeldet ist.

d) In der Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen von Herzog Christian Ludwig An 1665. verbesserten Holz-Ordnung wird §. 40.41. von denen Bienen also disponiret.

Weilen die Leute, wann sie Immen bey denen Aemtern beschreiben lassen, dieselbe ihres Gefallens in der Wildbahn und Holzung ohne jemand's weitere Begrüßung niedersetzen, solches aber vieler Ursachen halber solcher Gestalt nicht gebilliget werden kann, so soll hinführo ein jeder Beamter diejenige, so sich jedesmalen haben beschreiben lassen, an den Fürsten verweisen, damit dieselbe nicht zu Schaden  
 gesetzt,

gesezt, auch keine Parthiererey, wie zum östern geschieht, darunter vorgehen möge. Auch sollen unsere Beamte und ForstBediente allen Fleißes dahin sehen, daß die Immen in den Hölzern und Wäldern den Salzlecken nicht zu nahe gesezt, und weilen auch pflegt zu geschehen, daß solche hin und wieder in die Winkel gesteckt werden, als sollen sie gleicher Gestalt fleißige Aufsicht darauf haben, damit solche Verbrecher zu gebührender Straffe können gezogen werden.

e) Pag. 198. §. 5. in Tractatu de Jurisdictione Forestali ist folgendes enthalten:

In denen Nürnbergischen ReichsWäldern ist niemand als denen Zeidlern in Ansehung deren ZeidelGüter, so sie besitzen, erlaubt, die Biene einzufangen, und das Honig auszunehmen, welche, damit andere sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen mögen, die Bäume, allwo die Bienen sich befinden, zu bezeichnen pflegen; ja sie haben auch nicht nur Macht die Biene aufzuheben, sondern es darf auch sonst niemand als sie, Bienen in diesen Wäldern haben, Kraft des von Kayser Carl An. 1350. ertheilten Privilegii.

Es sind auch ferner laut erst angeführten Privilegii die Zeidler dahin privilegirt,

- 1) Daß sie in allen Städten des Heil. Römischen Reichs sollen Zoll frey seyn.
- 2) Das Holz umsonst fällen und kein Forstrecht geben, oder alle Wochen 2. Fuder Stöck und Rannen aus dem Wald führen, solches nach Belieben verkauffen, und so viel als sie zu Erbau. und Besserung ihrer Güter von nöthen haben, abhauen, wie ingleichem das Holz, so sie der Bienen halber gebrauchen, aus dem Wald umsonst nehmen dörfen.

Ja es ist nicht einmal erlaubt in solchen Wäldern zu grasen, damit denen Bienen ihre Nahrung nicht entzogen werde, jedoch sind selbige auch schuldig von ihren Gütern einen gewissen Canonem, das Honig-Geld genannt, zu entrichten, dörffen auch die Güter ohne Consens des Herrn nicht veralieniren.

f) N. Underwärtig ist zu lesen, daß höchstgedachter Kayser Carl der Vierte, vermög sothanen Privilegii de An. 1350. diese Nürnbergische Waldungen, Sein und des Reichs BienenGarten in erwehntem Privilegio benennet habe.

3) Es giebt noch eine Gattung Bienschwärme, welche man simpliciter Schwärmer benennt; die sich von denenjenigen Bienstöcken wieder zusammen gesellen, welche durch die HonigHändler, wann sie ihre im Herbst erkaufte Bienstöcke nicht recht abgewürget, und solch Volk nicht ganz vergraben haben, in freyer Luft wieder lebendig worden sind, und als etlich Hand voll Volk sich wieder zusammen gerottet haben, und hin und wider umschwärmen, und sich auf das Honigrauben legen.

Ingleichem werden auch diejenige Schwärmer genannt, welche im Frühling wegen Gestank's ihre Körbe verlassen, und noch keine eigene Deconomie zu errichten vermögen, oder keinen König mehr um sich haben, und bey andern Stöcken um diese Zeit nicht eingelassen werden. Beede aber sind von keiner Betrachtlichkeit, und legen sich auf das Honigrauben, weil sie ohnfehlbar umkommen müssen. Weswegen diese für keine natürliche oder tüchtige Schwärme zu achten sind.

4) Den BienenZehenden belangend, welcher von den Pfarrenen in einigen Ortschaften sub Tit. Blutzehenden, jedoch aber erst von dem Erlöß, zum 10. Theil erhoben wird; mag schon in dem alten Testament unter der GeneralVerzehendung begriffen gewesen seyn. Gen. C. 14. v. 20. Levit. C. 27. v. 30. 31. 32.

Nur darinn ist die Sache unlauter, daß, wo man den BlutZehenden von einem verkauften Vieh reicher, der BienenZehenden zugleich auch sub Tit. Blutzehend mit bezogen wird; und hier die Bienen dißfalls doch dem Vieh gleich geachtet, anderwärtig aber in die verächtliche Classe der Insecten, Geschmeiß und Ungeziefer gesetzt, anderswo endlich vor frey und GlücksVogel gehalten werden wollen. vid Cap. 19. Casus VI.

Wann nun das Wort BlutZehend, vom eigentlichen Blut, so die Thiere in sich haben, genommen wäre: so könnte auch von allem Geflügel, als Gänsen und Hühnern, zugleich auch von den Ahern, der Zehend prætendirt werden.

Obschon deren Aher noch kein würkliches Blut in sich haben, so erlangen doch die ausgebrütete Vögel, durch Hitze der Bebrutung ihr würkliches Blut.

Ob man schon kein würkliches Blut oder nicht wohl ein geringes Anzeigen davon in denen Bienen findet, so kann deren angedichtetes Blut doch nur für einen Chylum angesehen werden, maßen in denen Thieren ihr Blut erst aus dem Chylo erzeuget wird.

Die Hünere Aher haben ihren eigentlichen Chylum in sich verschlossen, und können diese Aher daran für fruchtbar erkannt werden, weil sie den sogenannten Höckel in sich verschlossen haben, der von ihrem zweyerley Geschlecht zeuget.

Wo eine Imprægnatio vorgehet, kann, wie bey dem Geflügel, wiederum ein Bluthier erzeugt werden.

Da aber die Bienen keinen würklichen Coitum begehren, sondern wie schon in dem ersten Cap. angezeigt worden, und die in dem Leibe des Königs erzeugte Saamen-Behältnisse, die man kleinen Aherlen vergleicht, von einer æquivoquen Beschaffenheit seynd, und in denen Cellen als ihrer Matrix erst ihren Chylum, Nutriment und Geschlechtsart erlangen, so bekommen die ausgebrutete Bienlein erst bey der Ausschlupfung aus ihren Cellen, nach ihrer Zeugungsart, ihre gesezte Vollkommenheit. Welches beweiset, daß sie an statt würklichen Bluts, doch ihre besondere Lebensäfte, welches anderer Thiere und Geflügel ihr Blut ist, durch ihre Ausbrutung erlanget, aber doch kein würkliches Blut haben.

Daß man aber den BienenZehenden nicht in allen Orten beziehet, kann eines Theils von der Gürtigkeit der Priester, ohngeachtet es auch der HErr befohlen hatte, gemäß 1. Cor. 9. v. 11 bis 14. zuruckgelassen, andern Theils mag an Orten, wo vormals die Diener der Kirchen in geringer Befoldung gestanden, dieser Zehend denenselben von ihren Communen als ein Pars Salarii zu Verbesserung ihres Gehalts freywillig accordiret worden seyn, wie dann Luc. 13. v. 12. der Pharisæer sich der freywilligen Zehend Abgabe aus Frömmigkeit selbst rühmet, daß er nach dem Gesetze Gottes den Zehenden von allem gebe, das er habe.

Dahero, ohne mich weiters hierinn zu vertieffen, aus Matthæo Cap. 22. diesen §. beschließe: Gebt dem Kayser, was des Kayfers, und Gott, was Gottes ist.

Noch eine Raison wegen aufgebrachten BlutZehendens kann angeführet werden, daß vor alten Zeiten, als man angefangen hat, die Wildnisse in Cultur zu bringen,  
die